

Bundesamt für Gesundheit

Office fédéral de la santé publique

Ufficio federale della sanità pubblica

Uffizi federal da sanadad publica

Bericht zu den Ergebnissen der Anhörung zur

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)

Rapport sur les résultats de l'audition relative à la

Modification de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie (OAMal)

April/Avril 2006

INHALT		SOMMAIRE	
Durchführung der Anhörung	3	Organisation de l'audition	3
Zustimmung und Kritik	4	Approbation et critique	4
Liste der Stellungnahmen im Anhörungsverfahren	5	Liste des avis exprimés lors de l'audition	5
<ul> <li>Ergebnisse im Einzelnen:</li> <li>Lockerung des Territorialitätsprinzips</li> <li>Medikamente</li> <li>Reserven</li> <li>Vom BAG angewendete Praxisbezüglich Prämiengenehmigung</li> <li>Weitere technische Anpassungen</li> </ul>	8 32 43 49 54	<ul> <li>Résultats en détail:</li> <li>Assouplissement du principe de territorialité</li> <li>Médicaments</li> <li>Réserves</li> <li>Pratique de l'OFSP en matière d'approbation des primes</li> <li>Autres adaptations techniques</li> </ul>	8 32 43 49 54

#### Durchführung

Mit Schreiben vom 16. Januar 2006 lud das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantonsregierungen, die politischen Parteien, das Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht und die interessierten Organisationen ein, zu den Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung bis zum 16. März 2006 Stellung zu nehmen.

Die Anhörungsunterlagen wurden an 172 Adressatinnen und Adressaten versandt. 23 Kantone, 6 Parteien und 58 andere interessierte Stellen und Organisationen (insgesamt 87) äusserten sich näher zu den vorgeschlagenen Änderungen.

#### **Organisation**

Par lettre du 16 janvier 2006, le Département fédéral de l'intérieur (DFI) a invité les gouvernements cantonaux, les partis politiques, le Tribunal fédéral, le Tribunal fédéral des assurances et les organisations intéressées à s'exprimer sur les modifications de l'ordonnance sur l'assurancemaladie jusqu'au 16 mars 2006.

La documentation relative à l'audition a été envoyée à 172 destinataires. 23 cantons, 6 partis et 58 autres intéressés (87 au total) ont exprimé leur avis sur les modifications proposées.

#### **Zustimmung und Kritik**

Die in der Anhörung vorgeschlagenen Massnahmen sind grundsätzlich auf Zustimmung gestossen. Die Tendenzen für die Hauptthemen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Lockerung des Territorialitätsprinzips war die umstrittenste Massnahme, welche in der Anhörung vorschlagen wurde. Die Kantone stimmen zum grössten Teil der Lockerung des Territorialitätsprinzips zu, beantragen jedoch eine klare Definition der Rahmenbedingungen. Die Mehrheit der Versicherer, der Konsumentenschutzorganisationen sowie ein Teil der politischen Parteien befürworten ebenfalls diese Massnahme. Der grösste Widerstand kommt von den Leistungserbringern.

*Medikamente:* Die Bestimmungen wurden generell gut aufgenommen.

Die Meinungen zur Senkung der Reservesätze sind geteilt. Eine Mehrheit der Teilnehmer befürwortet den Vorschlag. Die Mehrheit der Versicherer bestreitet jedoch diese Massnahme.

Die anderen Anpassungen werden grundsätzlich von der Mehrzahl der Teilnehmenden begrüsst. Die Versicherer sprechen sich jedoch gegen die Trennung der Beitrittsformulare aus, da sie zusätzliche Verwaltungskosten befürchten. Im Weiteren lehnen die Versicherer die Bestimmungen zur Festsetzung der Prämien ab.

#### **Approbation et critique**

Globalement les mesures présentées en procédure d'audition ont reçu un bon accueil. Dans les détails ont peut toutefois résumer les tendances pour les thèmes principaux de la manière suivante:

L'assouplissement du principe de la territorialité a été la mesure la plus controversée des propositions présentées en procédure d'audition. Les cantons sont en grande partie favorables à l'assouplissement, ils demandent, toutefois à ce que les conditions cadre soient clairement définies. La majorité des assureurs, des organisations des consommateurs ainsi que certains partis politiques sont également favorables à cette mesure. La plus forte opposition provient des fournisseurs de prestations.

*Médicaments*: en général les dispositions ont été accueilles favorablement.

Les avis sur *la baisse des taux de réserves* sont contrastés. Une majorité des participants approuvent la proposition. Mais la majorité des assureurs conteste cette mesure.

Les *autres adaptations* sont en principe saluées par la plupart des participants. Les assureurs s'opposent toutefois à la séparation des formulaires d'affiliation car ils craignent des frais administratifs supplémentaires et rejettent les dispositions concernant la fixation des primes.

## Liste der Stellungnahmen im Anhörungsverfahren Liste des avis exprimés lors de l'audition

Abkürzung	Absender
Abréviation	Expéditeur
	Kantone und kantonale Konferenzen / cantons et conférences can-
	tonales
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Land
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Canton du Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
VD	Canton de Vaud
VS	Canton du Valais
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GDK-OST	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
	der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
AVS	Conférence des caisses cantonales de compensation
	Politische Parteien / partis politiques
CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
~ * *	- Service Company
	Organisationen der Wirtschaft / organisations de l'économie
	Centre patronal
	economiesuisse
	- Continue de l'oc

SBV	Schweizerischer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
VPOD	Verband des Personals Öffentlicher Dienste
,102	The state of the s
	Leistungserbringer / fournisseurs de prestations
ChiroSuisse	ChiroSuisse, Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft
CURAVIVA	CURAVIVA – Verband Heime und Institutionen Schweiz
Farma TI	Farma Industria Ticino
FMH	FMH - Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FORUM	Forum für stationäre Altersarbeit
GRIP	Groupement Romand de l'Industrie Pharmaceutique
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz
111	Intergenerika
	Interpharma
K3	Konferenz Kantonale Krankenhausverbände K3
PKS	Privatkliniken Schweiz
1 IXD	PULSUS PULSUS
SBK	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
FISIO	Schweizer Physiotherapie Verband
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie
SVBG	Schweizerische Gesenschaft für Chemische industrie  Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheits-
SAPO	wesen
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
SGPMR	Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabili-
	tation
SSPh	Société suisse des Pharmaciens
UNION	Union schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisation
VSAO	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
SWISS REHA	Vereinigung der Rehabilitationskliniken der Schweiz
vips	Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz
-	Wohlbefinden Schweiz
	Versicherer / assureurs
COSAMA	Conférence d'assureurs suisses maladie et accident
CSS	CSS Versicherung
GE KVG	Gemeinsame Einrichtung KVG
GM	Groupe Mutuel
Helsana	Helsana Versicherungen AG
MTK CTM	Medizinaltarif-Kommission UVG
RVK	Verband der kleinen und mittleren Krankenversicherern der Schweiz
	santésuisse
SWICA	SWICA Gesundheitsorganisation
	Wincare
	PatientInnen und BenutzerInnen / patients et usagers
FARES	Fédération des Associations des retraités et de l'entraide en Suisse

# Anhörung Verordnung über die Krankenversicherung Audition ordonnance sur l'assurance-maladie

SAEB	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behindereter
acsi	Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana
FRC	Fédération romande des consommateurs
kf	Konsumentenforum Schweiz
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
	Andere / autres
CFConsommation	Commission fédérale de la consommation
ffg	Forum für Ganzheitsmedizin
MPF	Mouvement Populaire des familles
PF	Pro Familia Suisse
SAG	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsökonomie
GELIKO	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz
WEKO	Wettbewerbskommission

#### Ergebnisse im Einzelnen

#### Vorbemerkung

Die von den Antwortenden vorgebrachten Meinungen, Anregungen und Forderungen werden weder gewichtet noch bewertet.

Die Ausführungen wurden teilweise gekürzt.

#### Résultats en détail

#### Remarque préliminaire

Les avis, les suggestions et les demandes exprimés dans les réponses ne font ici l'objet ni d'une appréciation ni d'une évaluation.

Les exposés ont en partie été raccourcis.

#### <u>Lockerung des Territorialitätsprinzips</u> <u>Assouplissement du principe de territorialité</u>

Art. 36 Abs. 1bis Behandlungen im Ausland

Art. 36, al. 1bis Prestations à l'étranger

Hi	nweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Ot	oservations, critiques, suggestions, propositions	Auteurs
De	m Prinzip einer gesteuerten Lockerung kann im Grundsatz zugestimmt werden.	GDK, JU,
Da	s gewählte Verfahren, mittels Pilotprojekten Erfahrungen zu sammeln und wis-	LU, NW
ser	schaftlich auszuwerten, ist ebenfalls richtig und zweckmässig. Allerdings stos-	
ser	die Modalitäten der vorgesehenen Lockerung des Territorialitätsprinzips auf	
fol	gende Kritik:	
a)	Aus juristischer Sicht ist fraglich, ob die gesetzliche Rechtsgrundlage von Art.	
	34 Abs. 1 KVG die beabsichtigte Verordnungsänderung zulässt.	
b)	Die kantonale Spitalplanung darf weder nach dem geltenden KVG noch auf	
	Grundlage von Art. 36 Abs. 1bis KVV unterlaufen werden. Damit kommen im	
	stationären Bereich einzig die Kantone als Träger solcher Pilotprojekte in Fra-	
	ge. Dieser Sachverhalt ist explizit festzuhalten.	
c)	Eine Präzisierung der Bedingungen für die Durchführung von Pilotprojekten,	
	des Konzepts und der begleitenden wissenschaftlichen Untersuchung erscheint	
	notwendig. Aus Sicht des einzelnen Versicherten sind in der Wirkungsanalyse	
	die Kosten und der Nutzen im Sinne der Qualität und des Resultats der Leis-	
	tungen zu ermitteln. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind die Kosten oder al-	
	lenfalls die Einbussen bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit im	
	Inland in Rechnung zu stellen. Des Weiteren ist auch der Gesamtnutzen einer	
	(reziproken) Lockerung des Territorialitätsprinzips in die Evaluation einzube-	
	ziehen.	
d)	Voraussetzung für eine gesteuerte Lockerung des Territorialitätsprinzips in ei-	
	ner allfällig folgenden Gesetzesrevision ist, dass der Bundesrat gezielte Leis-	
	tungsbereiche definiert und diese nur unter der Voraussetzung der Konformität	
	mit den kantonalen Planungen zu Lasten der OKP abrechnet werden dürfen.	
	Bei einer Lockerung auf Gesetzesebene ist dem Grundsatz der Reziprozität	
	und des unverzerrten Wettbewerbs nachzuleben.	
Di	e formulierte Lockerung entbindet die Aufsichtsbehörden in keiner Weise von	
ihr	er Aufgabe, und sie werden ersucht, gegenüber den Versicherern, die entspre-	

chende Angebote über die OKP finanzieren, diese Aufsichtspflicht gesetzeskon-	
form wahrzunehmen.	
Es sei festzustellen, dass die Ostschweizer Kantone einen echten und kontrollier-	GDK Ost
ten Wettbewerb über die Grenzen hinaus begrüssen. Dabei müssen aber die we-	(AI, AR,
sentlichsten Grundsteine für einen fairen Wettbewerb unbedingt eingehalten wer-	GR, GL,
den. Das KVG sieht einige Ordnungsprinzipien vor, die in direkten Abhängigkei-	SG, SH,
ten zueinander stehen. Zu erwähnen sind namentlich die Planungspflicht der Kan-	TG, ZH)
tone, die Tarifgestaltung und eben das Territorialitätsprinzip. Bei jeglicher Ver-	
änderung dieser tragenden Säulen, müssen die Auswirkungen auf das Gesamt-	
system geprüft werden. Es wird befürchtet, dass mit der Revision Tür und Tor für	
eine schleichende und unkontrollierte Zusammenarbeit der Krankenversicherer	
über die Landesgrenzen hinweg geöffnet werden. Die GDK-OST fordert mit	
Nachdruck, dass der Bund die Versuche kontrolliert, auswertet, gestützt darauf ein	
umfassendes Wettbewerbsmodell entwickelt und schliesslich sofern die Ergebnisse	
im Interesse einer Weiterentwicklung des KVG liegen, auch die notwendigen ge-	
setzlichen Anpassungen vornimmt. Wenn aus den angekündigten Pilotversuchen	
tatsächlich gesicherte Erkenntnisse gewonnen werden sollen, so müssen nicht nur	
die Versuche wissenschaftlich begleitet werden, sondern es müssen bereits bei der	
Projektdefinition noch weit vertiefendere Arbeiten geleistet werden, als dies bis	
heute der Fall war.	
In jedem Fall darf die kantonale Spitalplanung nicht unterlaufen werden. Damit	
kommen insbesondere im stationären Bereich einzig die Kantone als Träger von	
Pilotprojekten in Frage. Diese Voraussetzung ist explizit in die geplante Verord-	
nungsänderung aufzunehmen.	
Sollte das Territorialitätsprinzip definitiv (d.h. ausserhalb von kontrollierten Ver-	
suchen) gelockert werden, so wäre sicher zu stellen, dass die wichtigsten Elemente	
für einen fairen Wettbewerb vorhanden sind. Im Weiteren wäre die Planungsauf-	
gabe der Kantone zu hinterfragen und neu zu definieren.	
Die Ostschweizer Kantone haben nichts dagegen einzuwenden, wenn bereits ange-	
laufene grenzüberschreitende Projekte im Rahmen von kontrollierten Versu-	
chen legalisiert werden. Für jedes dieser Projekte ist ein ganzheitliches Projekt-	
management einzuführen. Die Wirkungsanalyse als Teil des Projektes ist so auf-	
zubauen, dass die Kosten und der Nutzen im Sinne der Qualität und des Resultates	
der Leistungen ermittelt werden. Ebenfalls ist der volkswirtschaftliche Aspekt	
(Verlust von Arbeitsplätzen im Inland) mit einzubeziehen. Die Ergebnisse müssen	
zugänglich gemacht werden.	
Es ist sicher zu stellen, dass a) die Kantone bei der Vergabe von Leistungsaufträ-	
gen an ausländische Leistungserbringer federführend sind und b) dass sie auch	
ausländische Kliniken in ihre Planungen aufnehmen dürfen.	
Gleiche Haltung wie die GDK-Ost; zudem:	AR
Grundsätzlich wird der freie Wettbewerb unterstützt. Heute ist es aber so, dass be-	1 111
reits der inländische Wettbewerb aufgrund der geltenden Planungspflicht er-	
schwert wird. Dies ist insbesondere in der medizinischen Rehabilitation stossend,	
weil sie durch ihre Spezialisierung geradezu nach interkantonaler Planung und	
Durchlässigkeit ruft. Es ist somit nur recht und billig, vor einer Öffnung der Lan-	
desgrenzen zuerst die interkantonalen Barrieren abzuschaffen. Einzelne Versiche-	
1 = =	
rer machen sich die Kantonsbarrieren zu Nutze, indem sie Patienten dorthin steu-	
ern, wo Kantone ihre Rehabilitations-Patienten bereits subventionieren (Objekt-	
subventionierung). Eine wettbewerblich ausgerichtete Hospitalisation wird da-	
durch umgangen.	

Art. 39 KVG verlangt von den Kantonen eine bedarfsgerechte Spitalplanung. Nun sollen Leistungserbringer, die diesen Versorgungs- bzw. Leistungsauftrag der Kantone wahrnehmen, durch Leistungserbringer aus dem Ausland konkurrenziert werden, obwohl die geltende Gesetzgebung das nicht vorsieht und deshalb auch keine entsprechende Kriterien und Zulassungsanforderungen formuliert. Das ist inkonsequent.

Gemäss Vorschlag soll der Pilotversuch wissenschaftlich begleitet und im Anschluss ausgewertet werden. Um die nötige Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen herzustellen, sind alle Interdependenzen zu begutachten und zu würdigen. Folgende Kriterien sind zwingend zu berücksichtigen:

- Strukturqualität ärztliche, therapeutische und pflegerische Dienste
- Funktionsmessung und -bewertung bei Eintritt, Austritt sowie 6 Monate/12 Monate nach Austritt
- Rehospitalisationsquote
- Vernetzung mit den schweizerischen Sozialwerken (bspw. IV) und weiteren Organisationen der beruflichen Reintegration
- Offenlegung Kostenrechnungsdaten

Die vorgesehene kontrollierte Lockerung des Territorialitätsprinzips im Rahmen von Pilotversuchen wird begrüsst. Bekanntlich nimmt der Kanton Basel-Landschaft an einem solchen grenzüberschreitenden Projekt in der Region Basel teil.

Soweit stationäre Leistungen betroffen sind, ist in Art. 36 Abs. 1 bis KVV zwingend vorzusehen, dass die Kantone in die Trägerschaft der Pilotprojekte einzubeziehen oder zumindest vertraglich einzubinden sind. Dies einerseits aufgrund der kantonalen Hoheit über die Spitalplanung, welche nicht unterlaufen werden darf, andererseits weil im Rahmen der Pilotprojekte die Frage der Kostenbeteiligung des Wohnkantons geregelt werden muss.

In einem nächsten Schritt ist es unumgänglich, dass diese Fragenkomplexe im Rahmen einer Gesetzesrevision umfassend geregelt werden, wenn der Weg der kontrollierten Lockerung des Territorialitätsprinzips weiter beschritten werden soll. Im stationären Bereich kann dieses Vorhaben nur gelingen, wenn für Behandlungen im Ausland eine für alle Beteiligten - in- und ausländische Leistungserbringer, Versicherer und Kantone - faire Finanzierungsregelung getroffen wird und wenn die kantonale Spitalplanungshoheit auch für Behandlungen im Ausland respektiert wird. Bis diese Fragen gelöst sind, steht - abgesehen von Pilotprojekten - eine Lockerung des Territorialitätsprinzips für ambulante Leistungen im Vordergrund

Eine Lockerung des Territorialitätsprinzips ist sehr zu begrüssen. Im Kanton Basel-Stadt, wo der tägliche Grenzübertritt mit einem entsprechend liberalen Warenund Dienstleistungsaustausch für viele Menschen ein Stück des Alltags darstellt, stossen die durch das KVG auferlegten Restriktionen und nicht zuletzt zum Teil gewaltigen Preisunterschiede auf immer grösseres Unverständnis. Dieser Schritt wird von den Baselstädtischen Behörden und Institutionen durch das geplante Pilotprojekt in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung aktiv unterstützt. Mit dem Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erhoffen sich die involvierten Parteien - Leistungserbringer, Krankenversicherer, Kantone und der Landkreis Lörrach - zahlreiche Vorteile. Die Revision des KVV kann daher nicht isoliert erläutert werden, ohne der Vollständigkeit halber auch auf die rechtlichen Änderungen auf deutscher Seite hinzuweisen.

BS

BL

Im Gegenzug zur KVG-Revision hat Deutschland eine Änderung des deutschen Gesundheitssystem-Modernisierungsgesetzes (GMG) zugesichert, wodurch es in Zukunft möglich sein wird, vermehrt deutsche Patienten stationär zu Lasten derer Versicherer in der Schweiz zu behandeln. Die erwartete Zunahme der Anzahl deutscher Patienten in Spitälern der Region Basel wird insbesondere in der Spitzenmedizin zu einer Erhöhung der Fallzahlen führen, welche die Routine und somit die Qualität der dort durchgeführten Eingriffe verbessern wird. Die Spitäler des Landkreises Lörrach wiederum werden Patienten aus der Schweiz stationär behandeln können, in Bereichen welche in Deutschland bei vergleichbarer Qualität günstiger angeboten werden können als in der Schweiz. Die Resultate dieses Projekts könnten sich mittel- bis längerfristig günstig auf die Prämienentwicklung auswirken.  La proposition d'assouplissement pourrait rencontrer l'approbation du canton, pour autant que le risque de mettre à néant la planification hospitalière cantonale puisse être exclu. S'agissant des prestations hospitalières prodiguées à l'étranger, l'ordonnance doit donc préciser que le contenu du projet pilote ne fixe que le cadre général de la prise en charge, auquel les cantons peuvent décider individuellement d'adhérer ou non par le biais de la planification cantonale et selon les principes généraux des dispositions de l'article 39 LAMal (reconnaissance ou non de l'hôpital etranger dans la planification cantonale et la liste des hôpitaux).  En tant que canton frontalier, Genève construit avec la population vivant en France voisine un bassin de vie et de travail qui transcende les frontières politiques. Dans un état d'esprit de cohésion d'ensemble, le canton de Genève travaille à l'élaboration de projets sanitaires propices à la mise en commun de moyens, et à la mise à disposition de soins de proximité.  L'ouverture proposée constitie un enjeu de taille pour tous les cantons frontaliers, et Genève y adhère pleinement.  Le canton de Neuchâtel est d'accord avec	
autant que le risque de mettre à néant la planification hospitalière cantonale puisse être exclu. S'agissant des prestations hospitalières prodiguées à l'étranger, l'ordonnance doit donc préciser que le contenu du projet pilote ne fixe que le cadre général de la prise en charge, auquel les cantons peuvent décider individuellement d'adhérer ou non par le biais de la planification cantonale et selon les principes généraux des dispositions de l'article 39 LAMAI (reconnaissance ou non de l'hôpital étranger dans la planification cantonale et la liste des hôpitaux).  En tant que canton frontalier, Genève construit avec la population vivant en France voisine un bassin de vie et de travail qui transcende les frontières politiques. Dans un état d'esprit de cohésion d'ensemble, le canton de Genève travaille à l'élaboration de projets sanitaires propices à la mise en commun de moyens, et à la mise à disposition de soins de proximité.  L'ouverture proposée constitue un enjeu de taille pour tous les cantons frontaliers, et Genève y adhère pleinement.  Le canton de Neuchâtel est d'accord avec la proposition.  Das Pilotprojekt wird grundsätzlich befürwortet. Damit werden die Grundlagen zur Beurteilung einer möglichen Lockerung des Territorialitätsprinzips geschaffen.  Die kantonale Spitalplanung darf weder nach dem geltenden KVG noch auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1bis KVV unterlaufen werden. Damit kommen im stationären Bereich einzig die Kantone als Träger solcher Pilotprojekte in Frage. Dieser Sachverhalt ist explizit festzuhalten.  SH kann sich der Stellungnahme der GDK-Ost vollumfänglich anschliessen.  In den letzten Jahren wurden Bestrebungen einzelner Kantone zum Aufbau grenzüberschreitender Kooperationen im Rahmen der Spitalplanung durch die Bundesbehörden konsequent blockiert. Betroffen war u.a. auch der Kanton Schaffhausen, der eine anvisierte Zusammenarbeit mit den neurologischen Rehabilitationskliniken	
voisine un bassin de vie et de travail qui transcende les frontières politiques. Dans un état d'esprit de cohésion d'ensemble, le canton de Genève travaille à l'élaboration de projets sanitaires propices à la mise en commun de moyens, et à la mise à disposition de soins de proximité.  L'ouverture proposée constitue un enjeu de taille pour tous les cantons frontaliers, et Genève y adhère pleinement.  Le canton de Neuchâtel est d'accord avec la proposition.  Das Pilotprojekt wird grundsätzlich befürwortet. Damit werden die Grundlagen zur Beurteilung einer möglichen Lockerung des Territorialitätsprinzips geschaffen. Die kantonale Spitalplanung darf weder nach dem geltenden KVG noch auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1bis KVV unterlaufen werden. Damit kommen im stationären Bereich einzig die Kantone als Träger solcher Pilotprojekte in Frage. Dieser Sachverhalt ist explizit festzuhalten.  SH kann sich der Stellungnahme der GDK-Ost vollumfänglich anschliessen. In den letzten Jahren wurden Bestrebungen einzelner Kantone zum Aufbau grenzüberschreitender Kooperationen im Rahmen der Spitalplanung durch die Bundesbehörden konsequent blockiert. Betroffen war u.a. auch der Kanton Schaffhausen, der eine anvisierte Zusammenarbeit mit den neurologischen Rehabilitationskliniken	
Das Pilotprojekt wird grundsätzlich befürwortet. Damit werden die Grundlagen zur Beurteilung einer möglichen Lockerung des Territorialitätsprinzips geschaffen. Die kantonale Spitalplanung darf weder nach dem geltenden KVG noch auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1bis KVV unterlaufen werden. Damit kommen im stationären Bereich einzig die Kantone als Träger solcher Pilotprojekte in Frage. Dieser Sachverhalt ist explizit festzuhalten.  SH kann sich der Stellungnahme der GDK-Ost vollumfänglich anschliessen. In den letzten Jahren wurden Bestrebungen einzelner Kantone zum Aufbau grenzüberschreitender Kooperationen im Rahmen der Spitalplanung durch die Bundesbehörden konsequent blockiert. Betroffen war u.a. auch der Kanton Schaffhausen, der eine anvisierte Zusammenarbeit mit den neurologischen Rehabilitationskliniken	3
Das Pilotprojekt wird grundsätzlich befürwortet. Damit werden die Grundlagen zur Beurteilung einer möglichen Lockerung des Territorialitätsprinzips geschaffen. Die kantonale Spitalplanung darf weder nach dem geltenden KVG noch auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1bis KVV unterlaufen werden. Damit kommen im stationären Bereich einzig die Kantone als Träger solcher Pilotprojekte in Frage. Dieser Sachverhalt ist explizit festzuhalten.  SH kann sich der Stellungnahme der GDK-Ost vollumfänglich anschliessen. In den letzten Jahren wurden Bestrebungen einzelner Kantone zum Aufbau grenzüberschreitender Kooperationen im Rahmen der Spitalplanung durch die Bundesbehörden konsequent blockiert. Betroffen war u.a. auch der Kanton Schaffhausen, der eine anvisierte Zusammenarbeit mit den neurologischen Rehabilitationskliniken	3
SH kann sich der Stellungnahme der GDK-Ost vollumfänglich anschliessen. In den letzten Jahren wurden Bestrebungen einzelner Kantone zum Aufbau grenz- überschreitender Kooperationen im Rahmen der Spitalplanung durch die Bundes- behörden konsequent blockiert. Betroffen war u.a. auch der Kanton Schaffhausen, der eine anvisierte Zusammenarbeit mit den neurologischen Rehabilitationskliniken	
tivitäten von Krankenversicherern, die ohne hinlängliche Gesetzesgrundlagen und ohne Rücksicht auf die kantonalen Versorgungsplanungen Verträge mit ausländischen Spitälern abgeschlossen haben, grosszügig toleriert. Damit wurden die Spitalplanungen der Kantone, die sich nach Vorgabe des Bundes ausschliesslich auf innerkantonale Anbieter stützen dürfen, in höchst problematischer Weise unterminiert.  Bestrebungen zur grenzüberschreitenden Öffnung werden nicht grundsätzlich abgelehnt. Es wird aber erwartet, dass ein verstärkter Wettbewerb zwischen in- und ausländischen Leistungserbringern nur dann im breiteren Rahmen zugelassen wer-	Ī

dass für alle involvierten Partner in Bezug auf Qualitätsanforderungen und Einbin-	
dung in die Versorgungsplanungen analoge Spielregeln gelten. Das Vorgehen im	
Rahmen der aktuellen Pilotversuche kann für künftige verstärkte Marktöffnungen	
sehr bedeutsame präjudizielle Wirkungen haben.	
Die Aufweichung des Grundsatzes, dass von der OKP nur Leistungen übernom-	SO
men werden, die in der Schweiz von in der Schweiz zugelassenen Leistungserb-	
ringern erbracht werden, ist im Sinne eines Pilotversuches nicht zu beanstanden.	
Es ist indes dem Umstand einer möglichen Mengenausweitung und einer damit	
einhergehenden Kostenausweitung gebührend Rechnung zu tragen. Ferner ist zu	
bedenken, dass die Leistungserbringer im Ausland teilweise anderen Mechanismen	
(z.B. bezüglich Finanzierung und Aufsicht) unterliegen als schweizerische Leis-	
tungserbringer.	
Im Rahmen von Pilotversuchen mit präzisen Bedingungen und Zuständigkeiten,	SZ
die wissenschaftlich begleitet werden und alle Aspekte berücksichtigen, stimmt	
der Kanton Schwyz der Lockerung zu.	
Obwohl einerseits mit der Lockerung des Territorialitätsprinzips der internationale	
Wettbewerb unter den Leistungserbringern gefördert wird und zu einer Verbesse-	
rung des Preis-/Leistungsverhältnisses bei den schweizerischen Leistungserbrin-	
gern führen kann, dürfen andererseits die volkswirtschaftlichen Auswirkungen	
nicht ausser Acht gelassen werden. Der Gesamtnutzen einer wechselseitigen Lo-	
ckerung ist in die Evaluation miteinzubeziehen.	
Die Zuständigkeit der Kantone für die Spitalplanung (Art. 39 KVG) müssen mit-	
berücksichtigt und Fragen der Finanzierung (z.B. Sockelbeiträge) geklärt werden.	
D'une manière générale, le Conseil d'Etat est d'accord que le principe de territoria-	VD
lité pourrait être assoupli et que cet assouplissement devrait se faire d'abord sous la	
forme d'essais pilotes à évaluer scientifiquement.	
VD relève néanmoins les éléments suivants :	
- Compte tenu de leurs responsabilités en la matière, seuls les cantons peuvent	
être porteurs de projets pilotes dans le domaine hospitalier.	
- Les conditions d'exécution des projets pilotes ainsi que de leur évaluation	
scientifique devraient être précisées.	
- Tout assouplissement, quel qu'il soit, ne délie en aucune manière l'autorité de	
surveillance de cette tâche.	
Quant à une éventuelle modification ultérieure de la LAMal, le Conseil d'Etat es-	
time qu'une mise en cause du principe de territorialité constitue un changement	
important du système actuel d'assurance-maladie suisse et qu'elle devrait donc	
donner lieu à un réel débat public, auquel les cantons devraient être étroitement	
associés. Sur le fond, le Conseil fédéral devrait définir des secteurs de prestations	
ciblés et ne devrait autoriser la prise en charge de ces prestations par l'AOS que si	
celles-ci sont conformes aux planifications cantonales. Il conviendrait en outre de	
mettre en oeuvre le principe de réciprocité avec les régions et/ou pays concernés.	
Les séjours hospitaliers et de réadaptation ne devraient pas faire partie des presta-	VS
tions pouvant être fournies à l'étranger à charge de l'assurance obligatoire des	
soins. En effet, une telle mesure serait de nature à fausser les planifications canto-	
nales. De plus, il faut savoir que, conformément à la LAMal, les cantons ne sont	
tenus de participer au financement des séjours hospitaliers et de réadaptation que	
dans la mesure où les établissements en question figurent sur la liste hospitalière	
cantonale.	
Parere favorevole. Questa possibilità era già prevista in origine all'art. 34 cpv. 2	TI
LAMaI, ma non ha mai avuto un seguito concreto.	

Gli effetti sui costi della malattia, soprattutto in un Cantone di confine, potrebbero essere tangibili, garantendo nel contempo all'assicurato una maggior possibilità di scelta e limitando gli effetti di possibili situazioni di monopolio di fornitori di prestazioni che possono determinarsi a livello dei Cantoni. È tuttavia indispensabile che questa modifica sia oggetto di valutazioni scientifiche	
concernenti la qualità e l'efficacia delle prestazioni fornite, al fine di evitare che eventuali "trasferimenti" di pazienti siano effettuati unicamente per ragioni economiche.	
Der Kanton Zug stimmt im Grundsatz zu, auch das Verfahren erscheint zweckmässig.  Die kantonale Spitalplanung darf nicht unterlaufen werden. Partner von Pilotprojekten sind folgerichtig die Kantone.  Die Rahmenbedingungen für Pilotprojekte sind näher zu regeln. Aus Sicht des einzelnen Versicherten sind in der Wirkungsanalyse die Kosten und der Nutzen im Sinne der Qualität und des Resultats zu ermitteln. Des Weiteren ist auch der Gesamtnutzen einer (reziproken) Lockerung des Territorialprinzips in die Evaluation einzubeziehen.  Eine kontrollierte Lockerung des Territorialprinzips setzt voraus, dass der Bundes-	ZG
rat gezielte Leistungsbereiche definiert und diese nur zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden dürfen, wenn die Leistungen nicht mit kantonalen Planungen kollidieren.	
En principe, approuvent. L'assouplissement ne requiert pas d'adaptation correspondante dans le domaine des prestations complémentaires à l'AVS/Al.	AVS
Durch diese Lockerung wird das Marktverhalten gestärkt. Die FDK stimmt, mittels Pilotprojekten Erfahrung zu sammeln und diese auszuwerten, zu. Bezüglich der Modalitäten der vorgesehenen Lockerung schliesst sie sich den Bemerkungen der GDK an.	FDK
Die CSP sagt nein zu Pilotversuchen im grenznahen Ausland. Auch wenn sich die vorgeschlagene kontrollierte Lockerung des Territorialitätsprinzips nur auf bestimmte Leistungen oder auf einen regionalen Markt beschränken, wird darin eine Entwicklung gesehen, welche für PatientInnen weitreichende Folgen haben könnten. Da medizinische Leistungen im grenznahen Ausland 1/3 unter den Kosten in der Schweiz liegen, befürchtet die CSP, dass vermehrt PatientInnen aus Kostengründen in diesen Regionen behandelt werden. Für eine rasche und vollständige Genesung spielen aber auch das Vertrauen in Ärzteschaft und Spital, das vertraute Umfeld sowie die Unterstützung von Familie und Freunden eine wichtige Rolle. Zu befürchten ist auch, dass in der Schweiz durch diese Pilotversuche Angebote abgebaut werden, dafür aber im grenznahen Ausland gleiche Angebote kostengünstiger aufgebaut werden.	CSP
Die CVP hat die regionale Zusammenarbeit in der Gesundheitspolitik stets unterstützt und auch gefordert. Die Realisierung des Pilotprojektes in der Grenzregion Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Landkreis Lörrach ist zweckmässig. Chancen und Risiken des Pilotprojektes sollen klar analysiert werden. Deshalb verlangt die CVP eine zeitliche Beschränkung des Pilotprojektes und ein Zwischenbericht nach 2 Jahren. Ebenfalls opportun erscheint der CVP die wissenschaftliche Begleitung. Dabei sind nicht nur Elemente der Gesundheitsversorgung oder Versicherungsfragen zu klären, sondern auch volkswirtschaftliche Auswirkungen einer partiellen Lockerung des Territorialprinzips. Für die CVP stellen sich folgende zusätzliche Fragen:	CVP

- Aus juristischer Sicht ist fraglich, ob die Rechtsgrundlage von Art. 34 Abs. 1 KVG längerfristig die beabsichtigte Verordnungsänderung zulässt.
- In Anbetracht der Schwierigkeiten, welche sich im Inland in Bezug auf regionale und überkantonale Zusammenarbeit zeigen (z.B. Planung der Spitzenmedizin oder Spitalfinanzierung), stellt sich aus politischer Sicht die Frage, ob eine Lockerung des Territorialitätsprinzips nicht im Gegensatz zu den kantonalen Grenzen steht.
- Erfolgt die Grenzöffnung auf beide Seiten?
- Die Versicherer bezahlen in der Schweiz nur, wenn die Spitäler mit Leistungsauftrag versehen und auf einer kantonalen Spitalliste stehen. Es stellt sich die Frage der Benachteiligung inländischer gegenüber ausländischer Spitäler.
- Wie steht es mit den erbrachten Leistungen im Ausland? Werden Qualität und Leistungsvergleiche angestellt oder nur Kostenvergleiche?

Die Lockerung des Territorialitätsprinzips ist generell zu begrüssen, doch handelt es sich um ein komplexes Vorhaben, das auch differenziert beurteilt werden muss. Aus freisinniger Sicht sollte der Schweizer Gesundheitsmarkt mittelfristig schrittweise geöffnet werden. Eine Aufhebung des Territorialitätsprinzips unter klar definierten Rahmenbedingungen würde den regulierten Wettbewerb im Gesundheitswesen generell beleben, was positive Auswirkungen auf das Preisniveau hätte und auch den Druck, qualitativ hochstehende Leistungen anzubieten, erhöhen würde.

Eine Nachfrageausweitung mag per se eine kostensteigernde Wirkung haben: doch wenn diese Nachfrage kostengünstiger befriedigt werden könnte und der Gesundheitszustand der Bevölkerung sich verbesserte, so würden die Kosten pro gewonnenem Lebensjahr bei guter Gesundheit fallen, was langfristig einem volkswirtschaftlichen Gewinn gleichkommt. Die Marktöffnung könnte auch zu einer Steigerung der Effizienz der inländischen Leistungserbringer führen, was sich wiederum positiv auf die Volkswirtschaft auswirkt. Unabdingbare Voraussetzung für ein solches System sind jedoch Rahmenbedingungen, die für das ganze Land und für die Betroffenen beidseits der Landesgrenzen gelten. Eine echte Liberalisierung impliziert, dass die Freizügigkeit auch zwischen den Schweizer Kantonsgrenzen stattfinden muss. Auch müssten die gesetzlichen Auflagen bzgl. der Haftpflicht, der Medikamentensicherheit, der Qualitätsstandards und des Datenschutzes im Inland und Ausland aufeinander abgestimmt werden. Es muss abgesichert werden, dass die medizinischen Leistungen immer noch gemäss der im KVG (Art. 32) stipulierten Kriterien der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit erbracht werden. Im Spitalbereich wäre ein echter Wettbewerb letztendlich nur dann möglich, wenn die neue Freizügigkeit mit einem monistischen Finanzierungssystem einher gehen kann. Die FDP steht dem Vorhaben, das Territorialitätsprinzip in einem ersten Schritt mittels Pilotversuchen in Grenzgebieten zu lockern, positiv gegenüber. Die rechtliche Ungleichbehandlung der übrigen Landesteile darf nur einen temporären Charakter (befristetes Pilotprojekt) haben. Vielmehr muss es das Ziel sein, die Marktöffnung und die Patientenfreizügigkeit (bei positiven Erfahrungen mit den Pilotprojekten) anschliessend auf alle Schweizer Kantone auszudehnen. Die FDP begrüsst die Pilotversuche also vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat in einem weiteren Schritt auf eine echte und gerechte Marktöffnung hinwirken und die dafür notwendigen gesetzlichen Auflagen im Detail prüfen wird.

**FDP** 

Gemäss erläuternden Berichts zur Revisionsvorlage wird im Rahmen der Pilotversuche auch der Einkauf von billigeren Medikamenten im Ausland beabsichtigt. Da es sich in dieser Phase um ein Experiment handelt, ist dagegen nichts einzuwenden. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass bei einem geschäftsmässig betriebenen Einkauf billiger Medikamente im Ausland ein Verstoss gegen das heute geltende Heilmittelgesetz möglich sein könnte. Auch sollte es eine Absicherung geben, damit es (im Falle von patentgeschützten Medikamenten) nicht zu Verletzungen des Patentgesetzes kommen kann. Dem Prinzip einer sehr beschränkten und gezielten Lockerung könnte im Grund-Grüne satz zugestimmt werden. Das gewählte Verfahren, mittels Pilotprojekten Erfahrungen zu sammeln und wissenschaftlich auszuwerten, ist ebenfalls zweckmässig. In definierten Regionen mit intensivem grenzüberschreitendem Arbeitsmarkt sind beschränkte vertragliche Leistungsaufträge denkbar. Einer weitergehenden Lockerung können die Grünen aus versorgungspolitischen Gründen aber nicht zustimmen. Allerdings stossen auch schon die Modalitäten der vorgesehenen beschränkten Lockerung auf Kritik: Aus juristischer Sicht bietet Art. 34 Abs. 1 KVG keine genügende rechtliche Grundlage, die beabsichtigte Verordnungsänderung gesetzlich abzusichern. Die kantonale Spitalplanung darf weder nach dem geltenden KVG noch auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1bis KVV unterlaufen werden. Damit kommen im stationären Bereich einzig die Kantone als Träger solcher Pilotprojekte in Frage. Dieser Sachverhalt ist explizit festzuhalten. Eine Präzisierung der Bedingungen für die Durchführung von Pilotprojekten, des Konzepts und der begleitenden wissenschaftlichen Untersuchung erscheint notwendig. Aus Sicht des einzelnen Versicherten sind in der Wirkungsanalyse die Kosten und der Nutzen im Sinne der Qualität und des Resultats der Leistungen zu ermitteln. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind die Kosten oder allenfalls die Einbussen bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Inland in Rechnung zu stellen. Des Weiteren ist auch der Gesamtnutzen einer (reziproken) Lockerung des Territorialitätsprinzips in die Evaluation einzubeziehen. Die Schweiz verfügt über eine qualitativ hochstehende medizinische Grundver-SP sorgung, die für alle Bevölkerungsteile zugänglich ist. Einer Lockerung unter dem Motto "Mehr Wettbewerb –tiefere Preise" lehnt die SP Schweiz grundsätzlich ab. Im Gesundheitswesen hat der Wettbewerb praktisch immer zur Kostenzunahme und selten zur Verbesserung der Qualität geführt. Einem Einbezug von Leistungserbringern im grenznahen Ausland, könnte die SP Schweiz nur zustimmen, wenn damit eine qualitative Verbesserung der Grundversorgung in einer Region erreicht werden könnte und die Einhaltung von gerechten Lohn- und Arbeitsbedingungen für das betroffene Personal gewährleistet wäre. Der KVV-Revision kann die SP Schweiz aus folgenden Gründen nicht zustimmen: Aus juristischer Sicht ist fraglich, ob die gesetzliche Rechtsgrundlage von Art. 34 Absatz 1 KVG die zusätzliche Bestimmung zulässt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung sind keine inhaltlichen konzeptionellen Informationen der vorgesehenen wissenschaftlichen Begleitung von Pilotprojekte zu finden. Es fehlen auch Angaben über mögliche Trägerschaften von Pilotprojekten. Die zusätzliche Bestimmung ist zeitlich nicht befristet und hat zur Folge, dass auf

unbestimmte Zeit Pilotprojekt bewilligt werden können. Die SP Schweiz ver-

schliesst sich nicht grundsätzlich gegenüber Pilotprojekten. Sie kann ihnen zustimmen, wenn sie unter dem Aspekt der qualitativen Verbesserung der Grundversorgung einer Region initiiert werden. Die Trägerschaft müsste vom zuständigen Kanton übernommen werden. In einem zweiten Schritt sieht der Bundesrat eine Gesetzesänderung (Artikel 34 Absatz 2 KVG) vor, die noch im Rahmen der laufenden KVG-Revisionen einge-	
bracht werden könnte. Die SP lehnt diesen Vorschlag entschieden ab.	
<ul> <li>Folgende Gründe sprechen dagegen:</li> <li>Kompetenz wird auseinander gebrochen . Der Bundesrat erhält damit eine Kompetenz die in ihrer Auswirkung die Planung der Grundversorgung eines Kantons tangiert. Eine bedarfsgerechte Kapazitätsplanung erfordert die Planungs- und Entscheidungskompetenz bei einer Behörde, entweder beim Bund oder beim zuständigen Kanton.</li> <li>Mengenausweitung wird gefördert.</li> <li>Bezweifeln, dass die durch eine Lockerung des Territorialprinzips durch tiefere Preise erhoffte positive Auswirkung auf die Kostenentwicklung eintrifft, weil die vorprogrammierte Mengenausweitung kaum durch tiefere Preise kompensiert werden dürfte. Es ist unverständlich, wenn auf der einen Seite Massnahmen zur Dämpfung der Mengenausweitung getroffen werden (z.B. Zulassungstopp), dass auf der andern Seite Türen zur Mengenausweitung geöffnet werden.</li> <li>Kein echter Wettbewerb: Ein gerechter Wettbewerb zwischen den in der Schweiz und im nahen Ausland gelegenen Spitälern ist nur gewährleistet,</li> </ul>	
wenn vergleichbare Rahmenbedingungen bezüglich Qualitätsanforderungen	
und Leistungsfinanzierung bestehen.	
E favorevole all'allentamento del principio di territorialità a patto che ciò venga	acsi
limitato a progetti pilota accompagnati da analisi approfondite sulle conseguenze.	
Teme in effetti, come riconosciuto nel commento, che l'eliminazione del principio	
di territorialità possa portare al moltiplicarsi del volume delle prestazioni e quindi a	
un aumento dei costi.	<b>C</b> 4
Le Centre patronal s'oppose formellement à assouplissement du principe de territorialité qui contredit le principe de base de la LAMal.	Centre Patronal
Il ne s'opposerait pas à cette expérience de mise en concurrence si elle se faisait	
dans les conditions de concurrence équitables. Avant même de tenter un essai de	
concurrence par-dessus les frontières, il faut jeter en Suisse les bases d'un marché	
véritable et éliminer les obstacles qui empêchent une réelle compétition entre hôpi-	
taux. Le premier de ces obstacles vient du fait qu'à ce jour les hôpitaux publics et	
parapublics ne sont pas subventionnés uniquement dans le but d'assumer des tâ-	
ches d'intérêt public, comme les urgences, la recherche ou la formation, mais pour	
alléger leurs charges de fonctionnement.	
Lorsqu'on aura éliminé cette discrimination essentielle - et espérons que la révi-	
sion en cours de la LAMal y contribuera - on pourra tenter un essai de mise en	
concurrence internationale, en veillant aussi à ce que cette même discrimination ne	
se reproduise pas par-dessus les frontières.	
Die Änderung wird abgelehnt. Das BAG hat transparente und objektive Richtlinien für die Vergabe von Pilotprojekten im Spitalbereich zu erarbeiten und sich in	economie- suisse
der laufenden KVG-Revision verstärkt für die raschmögliche Schaffung des natio-	
nalen Binnenmarkts im Spitalbereich einzusetzen.	
Grundsätzlich wird eine Lockerung des Territorialitätsprinzips im Sinne der Stär-	İ

kung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Leistungsanbieter befürwortet. Die vorgeschlagene Lockerung des Territorialitätsprinzips für Spitäler in Grenzregionen scheint zwar auf den ersten Blick namentlich für die Erweiterung des verfügbaren Patientenguts im Falle Basel verlockend. Doch zeigt eine genauere Betrachtung, dass erstens qualitativ hochstehende Schweizer Grenzspitäler bereits heute deutsche Privatpatienten übernehmen können und E111 und E112-Fälle ebenfalls in der Schweiz behandelbar sind. Zweitens besteht die Gefahr, dass mit solchen Pilotprojekten andere Spitäler, welche sich ebenfalls einen ausländischen Kundenstamm aufbauen möchten, benachteiligt werden. So fehlen klare, transparente und generell anwendbare Richtlinien, nach welchen Pilotprojekte erlaubt werden können.

Unklar ist im Weiteren der Zusammenhang zwischen der Aufhebung des Territorialitätsprinzips und der Spitalfinanzierung (würden kantonale Leistungsverträge ins Ausland vergeben?).

Volkswirtschaftlich noch wichtiger ist eine saubere Etappierung der wirtschaftlichen Öffnung. Die Schweizer Leistungsanbieter waren gerade im Spitalbereich in den vergangenen Jahrzehnten nicht einmal dem Kosten- und Qualitätswettbewerb des nationalen Binnenmarkts ausgesetzt und die bundesrätlichen sowie parlamentarischen Vorschläge im Bereich der Spitalfinanzierung sehen bei der Planung sogar eine weitere - von economiesuisse bekämpfte - Beschränkung des Wettbewerbs vor. Vor diesem Hintergrund würde eine Öffnung des Territorialitätsprinzips viele der Schweizer Leistungsanbieter unvorbereitet treffen und einseitig benachteiligen. In einer juristischen Zwangsjacke gefangen, würden sie gegen zu Grenzkosten ihre Überkapazitäten anbietenden ausländischen Spitälern (v.a. Reha-Kliniken), stark unter Druck geraten, was weitere Liberalisierungsbemühungen im Spital- und anderen Bereichen untergraben würde.

Als rechtlich unzulässig wird der Einbezug von Medikamenten in das Pilotprojekt erachtet. Werden Medikamente geschäftsmässig parallelimportiert, liegt ein Verstoss gegen das Heilmittelgesetz vor. Stehen die importierten Medikamente noch unter Patentschutz, so liegt ausserdem ein Verstoss gegen das Patentgesetz vor.

Le projet est entouré de précautions et va démarrer par des essais limités dans le temps qui feront l'objet d'études scientifiques.

Selon le rapport explicatif, il apparaît que seraient particulièrement visés les cantons situés dans les zones frontalières. Si cette décision peut se comprendre, elle peut aussi provoquer une inégalité de traitement entre les cantons suisses. La FRC est aussi assez réticente à l'inscription sur les listes hospitalières cantonales, des hôpitaux situés dans la zone frontalière, comme nous payons nos primes d'assurance maladie en Suisse, que celles-ci sont coûteuses et que les salaires du personnel de santé sont beaucoup plus élevés en Suisse qu'en Allemagne, en Italie ou en France, il n'y pas de raison d'aller prendre chez les autres ce que nous n'arrivons plus financer. Cet article 36 al. 1bis donne un chèque en blanc au département qui est sous la pression constante de certains assureurs.

On ne se préoccupe pas de l'avis du patient payeur de primes. Personne ne lui a demandé s'il était prêt à se faire soigner à l'étranger. La FRC serait intéressée à participer à une enquête qui interrogerait les consommateurs et consommatrices sur les motivations de refus ou d'acceptation d'un tel projet. La FRC craint que certains patients moins favorisés financièrement, soient obligés d'accepter des soins à l'étranger, alors que d'autres continueront de pouvoir se faire soigner en Suisse. Cela est une ouverture de plus pour une médecine à deux vitesses.

Avant de permettre cette brèche pour les soins, ne pourrions-nous pas dans un

FRC

premier temps, rembourser les médicaments achetés à l'étranger, pour autant bien	
sûr que les pharmacies suisses puissent aussi s'approvisionner hors territoire helvé-	
tique ? La FRC craint qu'en acceptant le projet, on ne puisse plus reculer, que les résultats	
soient faussés, que l'opacité du système augmente encore.	
solent rausses, que ropacite du système augmente cheore.	
La FRC est en revanche très favorable à la création de régions suisses, voire même	
extra-territoriales en ce qui concerne la médecine de pointe.	
Die kontrollierte Lockerung des Territorialitätsprinzips wird begrüsst. Kf teilt die	kf
Meinung, dass damit die Kosten gesenkt werden können, ohne eine unkontrollierte	
Mengenausweitung zu provozieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Konsumen-	
tinnen und Konsumenten umfassend und transparent über die neuen Möglichkeiten	
informiert werden.	
Der SBV kann die sanfte Öffnung grundsätzlich unterstützen.	SBV
Er würde generell befürworten, wenn das heute geltende Territorialitätsprinzip et-	
was flexibler gehandhabt werden könnte. In der Praxis ist immer wieder festzustel-	
len, dass sich Versicherte aus den Grenzregionen teilweise im nahen Ausland be-	
handeln lassen möchten. Die daraus resultierenden Kosten wären in vielen Fällen	
deutlich tiefer.	~ ~ ~
Der SGB kritisiert das Vorgehen und hat inhaltliche Bedenken gegen die vorge-	SGB
sehene Aufweichung des Territorialitätsprinzips: Planungs- und Steuerungskom-	
petenzen müssen zwingend gewährleistet sein.	
Bei der Beanspruchung ausländischer Kliniken ist eine unkontrollierte Mengen-	
ausweitung zu befürchten. Dies trifft nicht nur bei einer generellen Lockerung zu,	
sondern auch bei einer (regional) begrenzten Lockerung, sofern diese nicht klar	
gesteuert werden kann. Für die Planung der Kapazitäten ergeben sich mit dem	
vorgeschlagenen Modell Probleme: Um eine Mengenausweitung durch ausländi-	
sche Kapazitäten zu verhindern, müssen die Kapazitäten insgesamt geplant und im Inland entsprechend abgebaut werden können. Für die Ausweitung im Ausland	
geht die Delegationsnorm (sowohl bei den Pilotprojekten, wie auch beim neu ge-	
planten Art. 34. Abs. 2) an den Bundesrat. Dies steht im Widerspruch zur heutige	
geltenden Kompetenzregelung, wo die Kantone für eine bedarfsgerechte Spital-	
planung verantwortlich sind.	
Der SGB erachtet in der Spitalplanung generell eine Stärkung der Steuerungs-	
und Planungsmechanismen für notwendig. Das neu sowohl Kantone wie der Bund	
bei der Spitalplanung involviert sind, hält der SGB für kontraproduktiv.	
Die Einführung wettbewerblicher Elemente kann nur unter der Voraussetzung	
vergleichbarer Rahmenbedingungen funktionieren. Inwiefern diese zwischen den	
Spitälern in der Schweiz und jenen im Ausland gewährleistet sind (bezüglich	
Leistungsfinanzierung, Qualität und vor allem Anstellungsbedingungen) ist unge-	
klärt.	
Für die Aufnahme auf die Spitalliste müssen für die Kantone sowohl die Wirt-	
schaftlichkeit, aber auch die Garantie einer hohen Qualität gewährleistet sein.	
Wenn Schweizer Spitäler oder andere Leistungserbringer mit Institutionen im	
Ausland konkurrieren müssen, dann geraten voraussichtlich als erstes die Anstel-	
lungsbedingungen und Löhne der Personals, insbesondere der unteren und mittle-	
ren Kategorien, unter Druck oder die Qualität der Versorgung wird gesenkt. Bei-	
des ist weder im Interesse der Patient/innen noch der Allgemeinheit.	
Der SGB wehrt sich dagegen, dass ein falscher Wettbewerb ausgetragen wird, oh-	
ne dass die Auswirkungen der beabsichtigten Einsparungen auf die Qualität der	i l

Leistungen und insbesondere die Anstellungsbedingungen im Gesundheitswesen	
geklärt sind. Die vorgesehenen Pilotprojekte widersprechen dem Gesetz.	~ ~ ~ ~
Die Lockerung des Territorialitätsprinzips lehnt der SGV zum heutigen Zeitpunkt	SGV
ab. Hinter der anvisierten Lockerung steht die Absicht, den Wettbewerb unter den	
Leistungserbringern zu fördern. Gegen dieses Ansinnen opponiert der SGV nicht	
grundsätzlich. Ein fairer Wettbewerb bedingt aber, dass allen Beteiligten gleich	
lange Spiesse eingeräumt werden. Hinsichtlich dieses zentralen Erfordernisses	
weist unser Gesundheitswesen aber nach wie vor gravierende Mängel auf. Bevor	
es den Wettbewerb durch den Einbezug ausländischer Leistungserbringer zu ver-	
stärken gilt ist es aus Sicht des SGV unerlässlich, dass der Wettbewerb innerhalb	
des eigenen Landes durch den Abbau stossender Marktverzerrungen gerechter	
ausgestaltet wird. Des Weiteren gilt es mit hoher Priorität dafür zu sorgen, dass die	
kantonalen Schranken innerhalb des eigenen Landes abgebaut werden. Erst wenn	
die Schranken im Binnenmarkt abgebaut wurden, macht es Sinn, einen gewissen	
Abbau von Schranken gegenüber dem Ausland ins Auge zu fassen.	
Eine Lockerung des Territorialitätsprinzips wäre auch nur dann zu verantworten,	
wenn vorgängig sichergestellt worden ist, dass die ausländischen Leistungserbrin-	
ger den gleichen Qualitätsanforderungen zu genügen haben wie die schweizeri-	
schen.  Ob sich die Gesundheitskesten mit der Leekerung des Territorielitötsprinzins tet	
Ob sich die Gesundheitskosten mit der Lockerung des Territorialitätsprinzips tat-	
sächlich senken liessen, ist fraglich. Die Gefahr von Mengenausweitungen wird als	
erheblich eingeschätzt.	CIVO
Die SKS begrüsst es, dass die gesetzliche Grundlage für Pilotversuche geschaffen	SKS
wird. Diese sollen aufzeigen, ob eine kontrollierte Lockerung des Territorialprin-	
zips Sinn macht. Auf keinen Fall darf es zu einer Mengenausweitung kommen.	
Die Verstärkung von Managed Care Modellen wäre hierzu die einfachste und am	
besten geeignete Massnahme. Solange diese Forderung nicht erfüllt ist, müssen	
allfällige Pilotprojekte strikte auf das Kriterium der Mengenausweitung hin geprüft	
und gemessen werden. Die SKS erhofft sich von diesen Versuchen auch mehr	
Klarheit, ob der vermehrte Wettbewerb auch tiefere Preise generiert und wie sich	
dies auf die Qualität der Leistungen auswirkt.	
Eine Einschränkung auf bestimmte Leistungen (Medikamenten, Analysen und me-	
dizinische Mittel und Gegenstände) und Regionen wird begrüsst. Hier ist es mög-	
lich, je nach Ausgestaltung der Versuche spürbare Einsparungen bei den Gesund-	
heitskosten zu erreichen.	
Der Bezug von Leistungen in grenznahen Rehabilitationskliniken darf nur unter	
der Voraussetzung geschehen, dass die Versicherten diese Leistungen freiwillig	
und in zumutbarer Distanz in Anspruch nehmen können. Von den Versicherern	
darf keinerlei Druck oder Zwang ausgehen, sich in einer ausländischen Klinik be-	
handeln zu lassen. Eine Diskriminierung der PatientInnen, die sich nicht in auslän-	
dischen Kliniken behandeln lassen wollen, muss verhindert werden.	
Der vpod lehnt die geplante Lockerung aus folgenden Gründen vollumfänglich ab:	vpod
Der Bundesrat will diese Lockerung erklärtermassen zur Stärkung der wettbe-	· pou
werblichen Elemente" und nicht aus medizinischen Gründen. Für eine solche Lo-	
ckerung fehlt jedoch die rechtliche Grundlage.	
Der Anteil der Löhne an den Betriebskosten der stationären Gesundheitsversor-	
gung beträgt rund 70%. Entsprechend stark fällt das Lohnniveau ins Gewicht.	
Wenn nun Schweizer Spitäler, Kliniken und andere Leistungserbringer des Ge-	
sundheitswesens mit entsprechenden Institutionen im Ausland konkurrieren müs-	
sen, dann geraten entweder die Löhne auf Schweizer Seite unter Druck, oder die	

Qualität der Versorgung wird gesenkt, oder beides.

Die Schweiz hat keinen gesicherten Einfluss auf die Qualität der Leistungserbringung im Ausland. Es ist deshalb zu befürchten, dass eine Negativ-Spirale in Gang gesetzt wird und sich letztlich derjenige Versorger durchsetzt, der die tiefsten Löhne und die geringste Qualität bietet.

Viele Kantone stellen für eine optimale Versorgungsplanung eine zu kleine Einheit dar und plädieren für die Schaffung von fünf bis sechs Versorgungsregionen in der Schweiz. Eine Ausweitung der Versorgungsregion ins Ausland hingegen schwächt die Plan- und Steuerbarkeit der Gesundheitsversorgung. Die Institutionen im Ausland unterstehen einer andern gesetzlichen Hoheit und einer grundsätzlich andern Art der Steuerung. Deshalb unterläuft und schwächt die geplante Lockerung des Territorialprinzips tendenziell die Gestaltungskraft der Kantone.

Die Lockerung schafft entsprechend auch eine grosse Zahl neuer Probleme, z.B. bezüglich der Spitallisten und der Sockelbeiträge durch die Kantone. Müssen ausländische Institute auf die Spitalliste gesetzt werden? Wie sieht es dann mit den Sockelbeiträgen der Kantone aus?

Und was geschieht mit der im KVG definierten Wahlfreiheit, wenn ausländische Leistungserbringer zur Grundversorgung zugelassen werden? Bleibt sie vollumfänglich erhalten?

Pilotprojekte verführen dazu, "Erfahrungen" zu erzeugen, die zur Annahme verleiten, sie könnten bei einer generellen Einführung im grossen Massstab wiederholt werden. So ist es durchaus denkbar, dass die Auswirkungen auf die Löhne im Rahmen eines beschränkten Pilotprojekts vernachlässigbar sind, einfach deshalb, weil das erzeugte Volumen der im Ausland erbrachten Leistungen zu klein ist. Bei der generellen Einführung hingegen würde dann das nötige Volumen erreicht und damit auch die befürchteten negativen Effekte auf die Löhne in Gang gesetzt.

Grundsätzlich kann sich ChiroSuisse ein Abgehen vom Territorialitätsprinzip in einem klar umschriebenen Rahmen vorstellen. Dies würde den Freizügigkeitsbestrebungen zur EU entsprechen und sich langfristig wohl zugunsten der Dienstleistungswirtschaft Schweiz auswirken. Haben trotzdem Mühe mit dem nun vorgeschlagenen Vorgehen:

- Die Lockerung des Territorialitätsprinzips erfolgt einseitig: eine entsprechende Leistungserbringung in der Schweiz zu Lasten ausländischer Krankenversicherungen ist nicht vorgesehen. Dies ist auch im Hinblick auf weitere Verhandlungen insbesondere mit der EU wenig vorteilhaft und kann nicht unterstützt werden. Sodann ist die Öffnung nicht auf EU-Staaten beschränkt. Eine solche Entwicklung ist aber selbst als Versuchsanlage abzulehnen: sie würde nicht zuletzt auch kantonale Gesundheitsplanung und -aufsicht obsolet machen.
- Es ist nicht sichergestellt, dass die im Ausland erbrachten Leistungen einem gleichen Standard entsprechen müssen. Es wäre also zumindest eine Einschränkung vorzusehen, dass die ausländische Leistungserbringung gleiche Anforderungen erfüllen müssten. ChiroSuisse verlangt allermindestens, dass sie zu Lockerungen des Territorialitätsprinzips, welche Chiropraktikleistungen umfassen, vorher angehört werden.

Bezweifeln, dass Art. 34 Abs. 2 KVG in der bisherigen Fassung eine genügende gesetzliche Grundlage für den vorgeschlagenen Art. 36 Abs. 1 bis KVV abgibt. Die vorgeschlagene Bestimmung wird abgelehnt.

Vorbehältlich ist, dass bei einer Lockerung des Territorialprinzips auf Pflegeleistungen im Pflegeheime folgende Aspekte eingehalten werden müssten:

- Der Einkauf von Medikamenten und MiGeL-Produkten ist aus dem EU-Gebiet

Chiro-Suisse

CURA-VIVA, Forum

#### zuzulassen. - Curaviva ist für die Wahl von allfälligen Pilotprojekten beratend einzubeziehen. - Es ist zwingend, dass auch klar deklariert ist, dass die Leistungen unabhängig vom Standort mit den im KVG festgelegten Standards erbracht werden müssen. Le GRIP regrette que les « détails » mentionnés à l'art. 36 al.1bis ne soient pas **GRIP** connus et que les explications fournies dans les commentaires ne permettent pas de comprendre les intentions exactes du DFI. Le GRIP trouve la proposition inacceptable aussi bien en ce qui concerne le remboursement par l'assurance de base de médicaments prescrits et acquis à l'étranger qu'en ce qui concerne les services (prestations médicales) obtenus à l'étranger, exception faite des cas mentionnés dans l'art 34 al. 2 LAMal. Le GRIP regrette de ne pas pouvoir émettre d'avis plus favorables sur les propositions avancées même s'il ne s'agit pour le moment que de décider d'un test limité dans le temps et dans l'espace. Si cette proposition devait être réalisée elle favoriserait très clairement les cantons frontaliers au détriment du reste de la population. Si elle devait néanmoins être acceptée au nom du libre passage des personnes et des services, il faudra parallèlement permettre, entre autres, la concurrence d'assureurs étrangers dans le domaine de l'assurance maladie obligatoire. Zuerst soll die gesetzliche Grundlage im KVG geschaffen werden. Der Bundesrat H+soll dem geltenden und akzeptierten Territorialitätsprinzip bei den rechtsbrechenden Krankenversicherern Nachachtung verschaffen. Unter den folgenden Bedingungen unterstützt H+ die Durchführung von Pilotpro**jekten** im grenznahen Ausland: - Einführung der Rechtsgrundlagen auf Gesetzesebene - Erstellung von Versorgungskonzepten - Garantie der Patientensicherheit - Wissenschaftliche Begleitung der Projekte - Einbezug aller Partner. Grundsätzlich befürwortet H+ mehr Freiheiten im Rahmen der OKP. Eine überstürzte Öffnung der Krankenversorgung für ausländische Kliniken bringt aber nicht den erhofften fairen Wettbewerb unter den Leistungsanbietern, weil die Wettbewerbsbedingungen nicht für alle Anbieter gleich sind. H+ wird sich gegen eine ungeregelte Öffnung in jeder uns möglichen Form wehren. Bedingungen für eine geregelte Aufhebung des Territorialitätsprinzips sind: - Einführung der rechtlichen Grundlagen auf Gesetzesebene. Eine reine Verordnungsänderung ist gesetzeswidrig. - Öffnung des Versicherungsmarktes parallel zum Markt der medizinischen Leistungserbringer. Es ist nicht einsichtig, wieso nur der Leistungserbringermarkt geöffnet werden soll und nicht auch der Versicherungsmarkt der OKP. - Einführung gleicher Rechte und Pflichten für inländische und ausländische An-- Ausschöpfung der Einsparungen durch Tarifflexibilisierung, insbesondere Einführung eines ambulanten Rehabilitationstarifs, sowie Einführung von schweregrad abhängigen Tarifen. - Abstimmung der hier vorgeschlagenen internationalen Öffnung mit der Verschärfung der kantonalen Regulierung gemäss Art. 39 und 39a der laufenden

KVG-Revision zur Spitalfinanzierung. Ein Lösungsansatz sind die von H+ vor-

geschlagenen funktionalen Versorgungsräume.

- Sicherung der schweizerischen medizinischen Versorgung, zum Beispiel mit Rehabilitation leichter Krankheiten. Es ist unverantwortlich, die schweizerische Versorgung im Bereich der Rehabilitation leichter Fälle zu schwächen, während erwartet wird, dass die schweren Fälle weiterhin in der Schweiz behandelt werden sollen.
- Wissenschaftliche Abklärungen der Auswirkungen einer Änderung des Territorialitätsprinzips, insbesondere hinsichtlich der inländischen Wertschöpfung des Arbeitsmarktes sowie des Innovationsplatzes Schweiz.

Die Änderung wird abgelehnt.

Als exportierende Industrie befürwortet die pharmazeutische Industrie den verstärkten Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern im Gesundheitswesen, da damit die Innovation bei gleichzeitigem Druck auf die Preise gefördert wird. Leider verfehlt die vom EDI vorgeschlagene Lockerung des Territorialitätsprinzip dieses Ziel.

Rechtlich unzulässig und volkswirtschaftlich schädlich ist der Einbezug von Arzneimittel in das Pilotprojekt. Werden Arzneimittel geschäftsmässig parallelimportiert, liegt ein Verstoss gegen das Heilmittelgesetz vor. Stehen die importierten Arzneimittel noch unter Patentschutz, so liegt ausserdem ein Verstoss gegen das Patentgesetz vor.

Die angestrebten wettbewerblichen und wirtschaftlichen Anreize des Systems werden nicht erreicht, weil weder die ausländischen Institutionen noch die ausländischen Regelungen mit den Schweizerischen verglichen werden können. Insbesondere zu bedenken sind:

- Die ausländischen Anbieter müssen sich nicht an die in der Schweiz geltenden Vorschriften halten.
- Die in der Schweiz geltenden Bedingungen bezüglich Ausbildung, Lohn, Arbeitszeit und so weiter unterscheiden sich gegenüber dem Ausland.
- Im benachbarten Ausland werden die Spitäler anders finanziert.
- Eine Öffnung des Schweizer Spitalmarkts für ausländische, wegen Überkapazitäten zu Grenzkosten anbietende Spitäler würde die Schweizer Spitäler nicht nur unvorbereitet treffen, wegen des Gesetzeskorsetts hätten sie auch kaum die Möglichkeit zu reagieren.

Vor einer Öffnung des Territorialitätsprinzips bedarf es deshalb der möglichst raschen Schaffung eines nationalen Binnenmarktes im stationären Bereich sowie der Einführung weiterer Wettbewerbselemente wie die öffentliche Transparenz bei Outcome- und Preisstatistiken.

Die gesetzliche Grundlage zur Lockerung des Territorialitätsprinzips ist nicht gegeben.

Es fehlen klare und generell anwendbare Richtlinien, nach welchen Pilotprojekte bewilligt werden.

Will man tatsächlich mittels Lockerung des Territorialitätsprinzips den Wettbewerb in der Schweiz fördern, so sind neben den Leistungserbringer auch die Versicherer einzuschliessen. Entsprechend müssten auch ausländische Versicherer zugelassen werden.

Grundsätzlich einverstanden und begrüssen den zeitlich befristeten Pilotversuch. Als klare Bedingung für den Pilotversuch fordert K3, dass für ausländische Leistungserbringer die gleichen Kriterien und Zulassungsanforderungen durchgesetzt werden, welche heute in den kantonalen Spitalplanungen angewendet werden. Desgleichen sollen konsequenterweise auch die bestehenden kantonalen Barrieren abgebaut werden. Bei der Leistungsvergabe kommt einer klaren Vorgabe von Qua-

Interpharma

K3

litätekritarian wia sia hauta im Varain Outaama anaawandat wind aina zartuala	
litätskriterien, wie sie heute im Verein Outcome angewendet wird, eine zentrale	
Bedeutung zu. Es kann dabei nicht angehen, dass den Schweizer Kliniken die	
komplexen medizinischen Fälle verbleiben und im Ausland weniger problemati-	
sche Patientinnen und Patienten behandelt werden. Der Pilotversuch muss folglich	
zwingend wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.	DIZC
Der Grundsatz, wonach im Rahmen der obligatorischen sozialen Grundversiche-	PKS
rung - mit Ausnahme des Notfalls - nur in der Schweiz domizilierte Leistungserb-	
ringer zugelassen werden, basiert auf einer Vielzahl von Überlegungen, angefan-	
gen von der Qualitätssicherung über die Planung bis zum Geltendmachen von An-	
sprüchen gegenüber einem ungenügenden Leistungserbringer. Diese Gründe sind	
nicht einfach weggefallen und müssen demnach einzeln auf ihre weitere Berechti-	
gung überprüft werden.	
Die privaten Spitalleistungserbringer scheuen den Wettbewerb nicht, auch nicht	
mit ausländischen Spitälern. Allerdings muss der Vergleich mit ausländischen An-	
geboten mindestens die gleichen qualitativen Anforderungen beinhalten, wie sie	
gegenüber den schweizerischen Spitälern geltend gemacht werden.	
Die vorgängige Information, ja Zustimmung des Patienten, hinsichtlich Versor-	
gung im Ausland scheint zwingend. Eine - vorläufig versuchsweise - Aufhebung	
des Territorialitätsprinzips darf weder eine Einbahnstrasse noch eine bloss auf die	
ambulante sowie stationäre Spitalbehandlung beschränkte Massnahme sein. Sie	
verlangen daher, dass für die Spitalleistungserbringer beim Bezug von technischen	
Leistungen für die Spitalbehandlungen (etwa Blutanalysen, Laboruntersuchungen,	
u.a.) bisherige territoriale Einschränkungen nicht mehr zur Anwendung kommen,	
sofern und solange die Qualität sichergestellt ist.	
Mit Blick auf eine definitive Relativierung oder gar Aufhebung des Territoriali-	
tätsprinzips ist darauf hinzuweisen, dass die im KVG aufgebauten kantonalen	
Grenzen für die Spitalversorgung abgebaut werden müssen, bevor die Landesgren-	
zen grosszügig geöffnet werden. Die kantonale Spitalplanung wird ohnehin obso-	
let, wenn Patienten im Ausland versorgt werden.	
Die PKS verlangen ausdrücklich, dass die Auswertung des nun laufenden Versu-	
ches allen Leistungserbringerorganisationen zur Kenntnis gebracht wird, bevor	
weitere Änderungen im Bereich des Territorialitätsprinzips angegangen werden.	
Ablehnung. Das ist ein untaugliches Mittel und wird keinen Einfluss auf das Kos-	PULSUS
tenproblem haben. Die angeblich angestrebten wettbewerblichen und wirtschaftli-	
chen Anreize des Systems werden mit dem Vorschlag nicht bewirkt. Die anvisier-	
ten, durch den Bundesrat zu bewilligenden ausländischen Institutionen können im	
Wettbewerb nicht mit den schweizerischen Institutionen verglichen werden. Will	
man tatsächlich im internationalen Vergleich einen Wettbewerb zum schweizeri-	
schen Gesundheitswesen schaffen, so sind nicht nur bei den schweizerischen Leis-	
tungserbringern Massnahmen, konkret eine massive Reduktion der Regelungsdich-	
te, notwendig. Im Gegenzug müsste man auch ausländische Versicherer zulassen.	
Der SBK lehnt die Lockerung entschieden ab. Die vorgeschlagene Lockerung ba-	SBK
siert ausschliesslich auf wirtschaftlichen Überlegungen.	BBIL
Der SBK steht einem Wettbewerb in der Grundversorgung grundsätzlich skeptisch	
gegenüber, da solche Massnahmen letztlich zu einer Verminderung der Qualität	
und Sicherheit in der Versorgung kranker Menschen führen können.	
Folgende Fragen müssten geklärt werden:	
> Könnten Spitäler aus dem Ausland auf Spitallisten kommen und hätten sie somit	
Anspruch auf Sockelbeiträge der Kantone?	
> Ist die Wahlfreiheit der Patienten garantiert?	
/ 15t the wallifelielt tel 1 autilieli galantielt!	1

Die vorgeschlagene Änderung ist systemfremd, da in der Schweiz unter den Leistungserbringern der Grundversicherung gegenwärtig kein Wettbewerb besteht. Die Frage, welche Leistungen im nahen Ausland bezogen werden können, wird sich, entsprechend den marktwirtschaftlichen Grundsätzen, nach dem Angebot richten. Es ist davon auszugehen, dass die anliegenden Länder kein Interesse an den grossen Risiken zeigen werden, sondern sich vielmehr auf Routinebehandlungen beschränken werden. Dies wird dazu führen, dass die kostenintensiven Behandlungen in der Schweiz bleiben werden, was zu einem weiteren Teuerungsschub führen wird.  Nicht geklärt ist die Frage, in wie weit die Schweiz Einfluss auf die Qualität der Leistungen im Ausland nehmen kann. Wenn die Schweizer Spitäler mit Kliniken und anderen Leistungserbringern im Ausland konkurrenzieren müssen, dann wird sich dies auf die Arbeitsbedingungen und als Folge davon auch auf die Qualität der Leistung und die Sicherheit der Patienten auswirken.  Der SBK befürwortet die Schaffung von Versorgungsregionen in der Schweiz, anstelle einer Ausweitung der Versorgungsregion ins Ausland.  Der SBK ist besorgt, dass mit der gegenwärtig eingeleiteten Strategie die soziale Verantwortung, die dem Gesundheitswesen zu Grunde liegen sollte, weiter ausgehöhlt wird.	
Grundsätzlich wird die Lockerung des Territorialitätsprinzips als problematisch	Fisio
beurteilt. Physiotherapeuten unterstehen bezüglich Berufsausübung strengen	11010
gesetzlichen Anforderungen. Es stellt sich die Frage ob und wie die Qualität der	
Leistungserbringer im grenznahen Ausland überprüft wird. In der Regel verfügen	
Physiotherapeuten aus den benachbarten Staaten nicht über eine gleichwertige	
Ausbildung wie Schweizer Physiotherapeuten und arbeiten folgedessen auch	
zu wesentlich tieferen Löhnen.	
Wenn nun das Territorialitätsprinzip gelockert oder sogar vollständig aufgehoben	
wird, ist zu befürchten, dass sich dies primär aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten	
negativ auf Physiotherapeuten-Praxen in den Grenzkantonen niederschlägt.  Die SGCI lehnt diese KVV-Bestimmung und das Pilotprojekt ab.	SGCI
Einer Marktöffnung über die Landesgrenzen hinweg steht sie grundsätzlich positiv	DOCI
gegenüber. Unabdingbare Voraussetzung dafür sind jedoch Rahmenbedingungen,	
die für das ganze Land und für alle Betroffenen beidseits der Landesgrenzen in	
gleicher Weise gelten. Eine solche Marktöffnung bedarf der gründlichen Vorberei-	
tung, klar definierter und rechtlich geordneter Rahmenbedingungen sowie einer	
angemessenen Übergangsordnung.	
Das "Pilotprojekt" erfüllt diese Anforderungen offensichtlich nicht. Indem es bloss	
für die Kantone Basel-Stadt und -Landschaft gelten soll, wird die übrige Schweiz	
rechtsungleich behandelt. Angesichts der intensiven Regulierung aller am Kran-	
kenversicherungsmarkt Beteiligten führt eine Deregulierung im Sinne des "Pilot-	
projektes" zu einer einseitigen und erheblichen Benachteilung derjenigen, die nicht	
in das Projekt einbezogen sind.	
Art. 34 Abs. 2 KVG sieht wirtschaftliche Überlegungen nicht vor. Somit ist der	
geplante Art. 36 Abs. <sup>1bis</sup> KVV mit dem Gesetz nicht vereinbar.	
Gemäss den Erläuterungen zur Revisionsvorlage wird mit dem Pilotprojekt ausdrücklich auch der "Finkauf von billigeren Medikementen [ ] im Augland" be	
drücklich auch der "Einkauf von billigeren Medikamenten [] im Ausland" beabsichtigt. Dies führte faktisch zum Parallelimport von Arzneimitteln, was, wenn	
es geschäftsmässig betrieben würde, gegen das Heilmittelgesetz verstiesse. Soweit	
patentgeschützte Arzneimittel betroffen wären, könnte es ausserdem zu Patentver-	
letzungen kommen, da das Schweizer Patentrecht auf dem Grundsatz der nationa-	

len Erschöpfung beruht.	
Der SVBG lehnt die Änderung ab:	SVBG
- Kostengünstige Leistungen werden im Ausland erbracht, dadurch bleiben die	SVEC
kostenintensiven Behandlungen in der Schweiz. Dies wird für die Leistungserb-	
ringer in der Schweiz sehr teuer. Die Prämien werden steigen.	
- Der Begriff "grenznah" ist sehr dehnbar. Anfahrtswege sind teurer und länger.	
- Weniger Unterstützung durch Angehörige.	
<ul><li>- Weinger Onterstutzung durch Angehorige.</li><li>- Einseitige Freizügigkeit. Keine Freizügigkeit des Medikamenteneinkaufs aus</li></ul>	
dem Ausland.	
- Wissenschaftliche Begleituntersuchung ist sehr teuer.	SSO
Am Territorialprinzip ist aus grundsätzlichen Überlegungen festzuhalten. Nur auf	330
dieser Basis können anspruchsvolle Arbeitsplätze aufrecht erhalten und das aner-	
kannt hohe Niveau der medizinischen - zahnmedizinischen - Versorgung garantiert	
werden.	
Die Auslagerung von Behandlungen ins Ausland würde zwingend auch dazu	
führen, dass die dortigen Behandlungen nur im Bereich der "lukrativen" Leistun-	
gen angeboten würden, während die übliche Grundversorgung - und insbesondere	
auch die Garantie der Notfallversorgung - den hiesigen Leistungserbringern über-	
lassen würde.	
Das Territorialprinzip garantiert im Weiteren die Qualität der Leistungen, da die hie-	
sigen Leistungserbringerinnen und -erbringer Qualitätssicherungsmassnahmen	
unterliegen, welche für ausländische Leistungserbringende weder im gleichen	
Sinne angewandt noch direkt überprüft werden können.	
Soweit die in der Vorlage genannten Versuche mit ausländischen Leistungserb-	
ringern, so sind diese - wie in der Vorlage auch vorgesehen - wissenschaftlich	
zu begleiten. In diesem Zusammenhang verlangt die SSO ausdrücklich, dass die	
Auswertungen der geplanten Versuchsphase allen betroffenen Organisationen	
von Leistungserbringern zur Kenntnis gebracht werden und sie Gelegenheit er-	
halten, dazu Stellung zu nehmen, bevor weitere Änderungen im Bereich des	
Territorialprinzips angegangen werden.	a a a b a a a a a a a a a a a a a a a a
Es wäre viel sinnvoller, dass zuerst der inländische Wettbewerb geöffnet wird. Die	SGPMR
geltenden Kantonsgrenzen und die kantonalen Spitalplanungen verunmöglichen	
einen nationalen inländischen Wettbewerb, was viel besser für eine flächendecken-	
de Rehabilitation sorgen würde. Die Rehabilitation muss regional organisiert und	
geplant sein und nicht kantonal mit entsprechenden kantonalen Spitalplanungen	
und kantonalen Spitallisten.	
Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Patienten zur Rehabilitation	
z.B. in den süddeutschen Raum gebracht wurden, die für eine stationäre Rehabili-	
tation in der Schweiz gar keine Kostengutsprache erhalten hätten. Es kann nicht	
sein, dass Nachbehandlungen nach Deutschland gebracht werden, die an und für	
sich sogar ambulant in der Wohnortsnähe des Versicherten behandelt werden	
könnten. Es kann also nicht sein, dass die schweren Rehabilitationsfälle in den	
(teuren) schweizerischen Rehabilitationskliniken rehabilitiert, die einfachen Nach-	
behandlungsfälle unter dem Deckmantel einer Rehabilitation dann in Deutschland	
behandelt werden.	
Die wissenschaftliche Untersuchung der Pilotprojekte muss nach internationalem	
Standart erhoben und ausgewertet werden. SGPMR wird sich an solchen Untersu-	
chungen beteiligen.	
La SSPh estime inadmissible que l'assouplissement du principe de territorialité soit évoqué uniquement de manière sectorielle et sans aucune réciprocité de la part	SSPh

de l'Etat voisin considéré. La SSPh peut soutenir l'idée de conventions bilatérales équitables et réciproques en matière de système social et de santé, voire d'adhésion à une Europe au système social et de santé harmonisé, mais la mise en concurrence dans un marché aux exigences légales asymétriques est totalement inacceptable et met les fournisseurs de prestations suisses non pas en concurrence mais en situation d'inégalité de traitement flagrante. Dans le cas des médicaments, l'assouplissement n'est imaginable que si les pharmaciens suisses deviennent libres de s'approvisionner sur le marché du pays dont les prestations seraient remboursées par l'AOS suisse et uniquement à condition que les pharmaciens suisses soient libérés de toutes les contraintes et exigences légales suisses auxquelles échappent les pharmaciens étrangers. Sinon le législateur suisse viole le principe constitutionnel d'égalité de traitement devant la loi. En outre, il devrait alors également considérer le droit de s'assurer à l'étranger si un assouplissement du principe de territorialité devait s'opérer.

Ablehnung. Eine Aufhebung des Territorialitätsprinzips birgt die Gefahr, einseitig die Behandlungsnettokosten zum Entscheidungskriterium zu erheben und die Qualität und der mittel- und langfristige Outcome ausser Acht zu lassen. Gewisse diagnostische und therapeutische Methoden in der Schweiz werden nicht mehr praktiziert und somit das erforderliche Know-How inkl. der Möglichkeit, Mediziner in diesen Methoden permanent aus- und weiterzubilden, werden verloren gehen. Dies führt bei zeitkritischen diagnostischen und therapeutischen Interventionen zudem zu einem Qualitäts- und Leistungsabbau, da vermehrt Teile der Schweizer Bevölkerung aus geographischen Gegebenheiten nicht mehr in der Lage sind, von diesen Interventionen zu profitieren. Dies ist nichts weiter als eine indirekte Rationierung durch eine Ausdünnung des medizinischen Behandlugsangebotes in der Schweiz.

Das Schweizerische Gesundheitswesen ist ein wichtiger Arbeitgeber und der einzige Wirtschaftsbereich, der in den letzten Jahren in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld weiter wachsen konnte. Eine Aufhebung des Territorialitätsprinzips würde unweigerlich zu einer Reduktion von innerschweizerischen, hochqualifizierten Arbeitsplätzen führen.

Der Betrieb von Gesundheitseinrichtungen ist aufgrund des entsprechenden Verfassungsgrundsatzes für Kantone resp. Verbunde von Kantonen ein Erfordernis. Somit müsste also eine regionale Planung der Gesundheitsversorgung gefördert werden und nicht die Lockerung des Territorialitätsprinzips!

Die im Kommentar angeführte Möglichkeit der Kostenersparnis beruht in erster Linie auf tieferen Lohnkosten der medizinischen Anbieter im Ausland. Unbeachtet bleiben jedoch die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf innerschweizerische Arbeitsplätze, indem Leistungen im Ausland erbracht werden. Durch das unvermeidliche "benchmarking" der reinen Behandlungskosten ohne Einbezug der volkswirtschaftlichen Auswirkungen wird ein Abbau bei Löhnen und Arbeitsbedingungen provoziert. Berechtigt ist jedoch die im Kommentar selbst aufgenommene Warnung, dass eine Lockerung des Territorialitätsprinzips als wettbewerbliches Element zu einer Kostensteigerung führen kann.

Das Departement muss die betroffenen Kreise zur Bezeichnung von Leistungen anhören. Die wissenschaftliche Untersuchung solcher zeitlich befristeter Versuche wird begrüsst.

Eine Anpassung des Gesetzesartikels im Rahmen der laufenden KVG-Revision lehnt der VSAO ab. Der Wettbewerb soll ausschliesslich ein Qualitätswettbewerb sein. Weiter soll die Wahlfreiheit zwischen Patienten und Ärztinnen und Ärzten

**VSAO** 

bestehen und nicht zwischen Versicherern und Leistungserbringern. Erneut schein	nt
die Förderung von innerschweizerischen, kantonsübergreifenden Versorgungsre-	
gionen deutlich gewinnbringender als die - ausschliesslich von den Versicherern	
geforderte Lockerung des Territorialitätsprinzips im Rahmen der OKP.	GTT IT G G
Grundsätzlich unterstützt SWISS REHA den freien Wettbewerb bei Einhaltung	SWISS-
und Gewährleistung von transparenten und fairen Wettbewerbsbedingungen.	REHA
Der inländische Wettbewerb wird bereits aufgrund der geltenden Kantonsgrenzer	1
und der kantonalen Spitalplanungen verunmöglicht. Es ist nur recht und billig,	
wenn vor einer Öffnung der Landesgrenzen die interkantonalen Barrieren abge-	
schafft werden und die kantonalen Spitalplanungen und Spitallisten aufgehoben	
werden. Eine solche Massnahme würde sich unweigerlich positiv auf den Wettbe	
werb auswirken und die gewünschten Folgen (nachhaltige Qualität zu angemesse	
nen Preisen) sowohl für die Leistungserbringer, die Versicherer und vor allem für	
die Patienten und Patientinnen zeigen. Begleitung durch wissenschaftliche Untersuchung: in diesem Zusammenhang ist	
zwingend zu beachten, welches Patientengut welche Leistungen im In- bzw. im	
benachbarten Ausland beziehen soll oder darf. Es geht nicht an, dass in den	
Schweizer Rehabilitationskliniken nur die schwerst rehabilitationsbedürftigen Fäl	1
le platziert werden, während die einfacheren Fälle nach Süddeutschland geleitet	ı <b>-</b>
werden. Von daher ist es zwingend erforderlich, dass bei einer wissenschaftlicher	,
Begleitung die Patientenkategorien nach internationalen wissenschaftlichen Stan-	
dards erfasst und ausgewertet werden. SWISS REHA fordert, dass bei der wissen	
schaftlichen Begleitung eines allfälligen Pilotprojekts wissenschaftliche Daten be	
züglich Funktionsbeeinträchtigung bei Eintritt, Austritt und Langzeitwirkung nach	
internationalen Standards erhoben und ausgewertet werden.	
SWISS REHA ist gerne bereit, sich für einen solchen Vergleich zur Verfügung zu	ı
stellen, um dadurch zu vergleichbaren und objektivierten Resultaten zu gelangen,	
damit die verfälschten Aussagen der jüngsten Vergangenheit sachlich widerlegt	
werden können.	
Eine Diffusion des medizinischen Know-hows an sich und ein Abbau von medizi	
nisch hoch qualifiziertem Personal, wo möglich noch mit zusätzlichen Kosten für	•
die ALV, kann nicht im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft liegen.	
SWISS REHA fordert die Verantwortlichen dringend dazu auf, ihre VertreterInne	en
in die Ausarbeitung eines solchen Pilotprojekts und dessen wissenschaftliche Be-	
gleitung mit einzubinden.	
SWISS REHA unterstützt die Bemühungen, einen fundierten Vergleich auf medi-	-
zinischer, wirtschaftlicher und sozialer Basis zu ermöglichen und wird insoweit	
ihre eigenen Daten gerne einem wissenschaftlichen Gremium zur Verfügung stel-	-
len.	
Vips lehnt die Änderung grundsätzlich ab.	vips
Die einzelnen Regionen in der Schweiz werden ungleich behandelt. Das Territori	
litätsprinzip soll entweder aufgehoben oder beibehalten, nicht aber teilweise gelo-	-
ckert werden.	
Mit einer teilweisen Deregulierung des im Übrigen durchregulierten Gesundheits	-
wesens werden die Leistungserbringer einseitig benachteiligt.	***
Grundsätzlich keine Einwände gegen mehr Wettbewerb, nur müssen die Bedin-	Wohlbe-
gungen für alle gleich sein.	finden
Nach wie vor ist die rechtliche Stellung der Kurhäuser in der Schweiz unklar. Die	
mit santésuisse abgesprochenen Qualitätsvorschriften werden eingehalten und sin	
als Kurhäuser mit Kliniken im Ausland absolut vergleichbar. Von Kanton zu Kan	1-

ton bestehen unterschiedlichste Lösungen, teilweise wird aber nicht einmal die	
Pflege in Kurhäusern als ambulante Leistung bezahlt.	
Wohlbefinden fordert seit Jahren eine klare und gerechte Lösung. Der Lockerung	
des Territorialitätsprinzips kann nur zustimmt werden, wenn für die Schweiz im	
Bereich der rehabilitativen Nachbehandlung und der Pflege in Kurhäusern eine	
saubere Regelung implementiert wurde. Der momentane Zustand ist nicht haltbar.	
L'assouplissement du principe de territorialité est compréhensible et utile dans le	Cosama
sens d'une recherche constante de réduction des coûts de la santé. On doit cepen-	
dant se poser la question si cette mesure ne pourrait pas créer des surcapacités en	
Suisse avec pour conséquence une augmentation des coûts des malades traités en	
Suisse. Il faut prévoir le mode de règlement des litiges opposant les assureurs aux	
fournisseurs étrangers. Enfin, les résultats des études scientifiques devront être	
soumises à toutes les parties concernées, y compris les assureurs maladie.	
Die CSS begrüsst die Lockerung hin zu mehr Wettbewerb sehr. Auf diese Weise	CSS
kann Druck auf die nationalen Leistungserbringer erzeugt und damit der Wettbe-	
werb unter ihnen verstärkt werden. Hauptkriterium und Ziel einer Behandlung im	
Ausland sind Überlegungen zu Wirtschaftlichkeit und Qualität. Mit der Lockerung	
können OKP-Versicherte unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes	
ins grenznahe Ausland gesteuert und die vom KVG gewollten Kosteneinsparungs-	
effekte erzielt werden. Bezüglich der wissenschaftlichen Begleitung von Pilotpro-	
jekten ist die CSS der Ansicht, dass diese in Absprache und Zusammenarbeit der	
Kantone erfolgen sollte.	
Die GE ist aushelfender Träger im Rahmen der internationalen Vereinbarungen	GE KVG
	GE KVG
der Schweiz. Es ist uns nicht klar, welchen Status die Pilotversuche haben. Der	
Kommentar erwähnt nicht, ob dabei die Leistungsaushilfe nach den Normen der	
internationalen Vereinbarungen erfolgt oder eine direkte Rechnungsstellung der	
beteiligten Leistungserbringer an die Krankenversicherer erfolgt. Die Abgrenzung	
zu den internationalen Vereinbarungen und die allfälligen Aufgaben der GE im	
Rahmen der Pilotversuche müssen rechtzeitig diskutiert werden.	CM
L'assouplissement du principe de la territorialité apporte des avantages et des in-	GM
convénients. Vu que les inconvénients semblent plus nombreux que les avantages,	
le GM est plutôt sceptique sur cette modification. Mais se prononce en faveur du	
changement de l'ordonnance.	
Vue qu'il s'agit de projets pilotes régionaux limités dans le temps et de prestations	
bien précises et vu que les études scientifiques sont menées par l'OFSP, on peut se	
demander si l'on ne devrait pas étendre ce projet à d'autres types de prestations (y	
compris les médicaments).	
Les résultats de l'étude sont à soumettre à toutes les parties concernées y compris	
les assureurs maladies. C'est après l'analyse de ces données qu'on pourra décider	
s'il faut vraiment définitivement introduire l'assouplissement du principe de la ter-	
ritorialité dans la loi ou pas.	
Die vorgeschlagene Formulierung ist abzulehnen. Die Lockerung bzw. Aufhebung	Helsana
ist durch eine Revision der KVG-Bestimmung umzusetzen. Ausgerechnet aus	
Kostengründen das Territorialitätsprinzip aufrecht erhalten zu wollen, ist ange-	
sichts der Tatsache, dass gerade die günstigeren Kosten neben der hinreichenden	
Qualität der ausschlaggebende Punkt für die vermehrte Forderung der Aufhebung	
ist, nicht nachvollziehbar.	
Die Koordinationsnormen in den EG Verordnungen 1408/71 und 574/72 wurden	
in das Schweizer Recht überführt (Art. 95a KVG). Gemäss EG Verordnung Nr.	
1408/71 (Art. 22) kann sich ein Versicherter zum Zwecke der Behandlung ins	

Ausland begeben, sofern der Krankenversicherer vorgängig die Genehmigung dazu erteilt hat. Es steht im Ermessen des Krankenversicherers, die Zustimmung einer Auslandbehandlung zu Lasten der OKP zu geben.  In den Urteilen Decker und Kohll vom 28. April 1998 kam der EuGH sowohl bei medizinischen Erzeugnissen als auch bei ärztlichen Behandlungen zum Schluss, dass diese im EU-Ausland eingeholten, sozialrechtlichen Leistungen grundsätzlich durch die Krankenkassen zu bezahlen seien.  Insofern schöpft der heute gültige Art. 36 KVV den möglichen Anwendungsbereich nicht aus. Schlimmer noch: der vorgeschlagene Art. 36 Abs. 1 bis schränkt den bereits heuten möglichen Anwendungsbereich ein. Und dies mit der unhaltbaren Begründung eines Kostenschubs.  Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:  - Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
ner Auslandbehandlung zu Lasten der OKP zu geben.  In den Urteilen Decker und Kohll vom 28. April 1998 kam der EuGH sowohl bei medizinischen Erzeugnissen als auch bei ärztlichen Behandlungen zum Schluss, dass diese im EU-Ausland eingeholten, sozialrechtlichen Leistungen grundsätzlich durch die Krankenkassen zu bezahlen seien.  Insofern schöpft der heute gültige Art. 36 KVV den möglichen Anwendungsbereich nicht aus. Schlimmer noch: der vorgeschlagene Art. 36 Abs. 1 bis schränkt den bereits heuten möglichen Anwendungsbereich ein. Und dies mit der unhaltbaren Begründung eines Kostenschubs.  Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:  - Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
In den Urteilen Decker und Kohll vom 28. April 1998 kam der EuGH sowohl bei medizinischen Erzeugnissen als auch bei ärztlichen Behandlungen zum Schluss, dass diese im EU-Ausland eingeholten, sozialrechtlichen Leistungen grundsätzlich durch die Krankenkassen zu bezahlen seien.  Insofern schöpft der heute gültige Art. 36 KVV den möglichen Anwendungsbereich nicht aus. Schlimmer noch: der vorgeschlagene Art. 36 Abs. 1 bis schränkt den bereits heuten möglichen Anwendungsbereich ein. Und dies mit der unhaltbaren Begründung eines Kostenschubs.  Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:  - Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
medizinischen Erzeugnissen als auch bei ärztlichen Behandlungen zum Schluss, dass diese im EU-Ausland eingeholten, sozialrechtlichen Leistungen grundsätzlich durch die Krankenkassen zu bezahlen seien.  Insofern schöpft der heute gültige Art. 36 KVV den möglichen Anwendungsbereich nicht aus. Schlimmer noch: der vorgeschlagene Art. 36 Abs. 1 bis schränkt den bereits heuten möglichen Anwendungsbereich ein. Und dies mit der unhaltbaren Begründung eines Kostenschubs.  Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:  - Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
medizinischen Erzeugnissen als auch bei ärztlichen Behandlungen zum Schluss, dass diese im EU-Ausland eingeholten, sozialrechtlichen Leistungen grundsätzlich durch die Krankenkassen zu bezahlen seien.  Insofern schöpft der heute gültige Art. 36 KVV den möglichen Anwendungsbereich nicht aus. Schlimmer noch: der vorgeschlagene Art. 36 Abs. 1 bis schränkt den bereits heuten möglichen Anwendungsbereich ein. Und dies mit der unhaltbaren Begründung eines Kostenschubs.  Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:  - Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
dass diese im EU-Ausland eingeholten, sozialrechtlichen Leistungen grundsätzlich durch die Krankenkassen zu bezahlen seien.  Insofern schöpft der heute gültige Art. 36 KVV den möglichen Anwendungsbereich nicht aus. Schlimmer noch: der vorgeschlagene Art. 36 Abs. 1 bis schränkt den bereits heuten möglichen Anwendungsbereich ein. Und dies mit der unhaltbaren Begründung eines Kostenschubs.  Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:  - Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
durch die Krankenkassen zu bezahlen seien.  Insofern schöpft der heute gültige Art. 36 KVV den möglichen Anwendungsbereich nicht aus. Schlimmer noch: der vorgeschlagene Art. 36 Abs. 1 bis schränkt den bereits heuten möglichen Anwendungsbereich ein. Und dies mit der unhaltbaren Begründung eines Kostenschubs.  Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:  - Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
Insofern schöpft der heute gültige Art. 36 KVV den möglichen Anwendungsbereich nicht aus. Schlimmer noch: der vorgeschlagene Art. 36 Abs. 1 bis schränkt den bereits heuten möglichen Anwendungsbereich ein. Und dies mit der unhaltbaren Begründung eines Kostenschubs.  Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:  - Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
nicht aus. Schlimmer noch: der vorgeschlagene Art. 36 Abs. 1 bis schränkt den bereits heuten möglichen Anwendungsbereich ein. Und dies mit der unhaltbaren Begründung eines Kostenschubs.  Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:  - Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
reits heuten möglichen Anwendungsbereich ein. Und dies mit der unhaltbaren Begründung eines Kostenschubs.  Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:  - Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
gründung eines Kostenschubs.  Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:  - Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
<ul> <li>Die Bedenken des Verordnungsgebers sind unbegründet:</li> <li>Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.</li> <li>Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.</li> </ul>
<ul> <li>Gemäss EuGH-Urteil sind die Kosten dadurch limitiert, dass höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.</li> <li>Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.</li> </ul>
der Schweiz geltenden Tarifen entschädigt wird.  - Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prämienzahlerfeindlich.
- Die Einschränkung des Territorialitätsprinzips ist patientenfeindlich und prä- mienzahlerfeindlich.
mienzahlerfeindlich.
- Der grenzüberschreitende Verkehr von medizinischen Leistungen wird aufgrund
der naturgemäss beschränkten Mobilität des Patienten immer eingeschränkt blei-
ben.
Die Schweiz hat ein Interesse am Export von medizinischen Leistungen. Pilotver-
suche und wissenschaftliche Untersuchungen, wie die vorgeschlagenen Bestimmun-
gen sie vorsehen, sind nicht nur unnötig behindernd, sondern verursachen auch
Kosten, denen kein massgeblicher Nutzen gegenübersteht.
Grundsätzlich begrüssen die Krankenversicherer die angestrebte Lockerung. Auf santé-
diese Weise kann mehr Wettbewerb unter den Leistungserbringern entstehen, was suisse
kostensenkend wirken wird. Bei der Durchführung des Pilotprojekts soll darauf
geachtet werden, dass
Die Öffnung der Grenzen nicht zu einer Mengenausweitung und damit zu
mehr Kosten führen kann:
Die Eigenkapazitäten ausgeschöpft werden, und keine zusätzlichen Kapazi-
täten aufgebaut werden:
Die Möglichkeit der Behandlung im Ausland für die Versicherten freiwillig
ist und das der Qualitätsstandard erhalten bleibt.
Es ist unverzüglich mit den Revisionsarbeiten zu Art. 34 Abs. 2 KVG zu beginnen.
Wincare begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Massnahmen zur Kostendämp- Wincare
fung.
La FARES demande que, même durant les essais pilotes prévus, il soit précisé que FARES
les assureurs ne peuvent pas forcer un assuré à aller subir, contre son gré, un trai-
tement ou une opération à l'étranger. Une telle disposition est particulièrement im-
portante pour les personnes âgées.
Die SAEB unterstützt die Zulassung von zeitlich befristeten Pilotversuchen im Zu-
sammenhang mit der Zulassung ausländischer Leistungserbringer. Im Rahmen der
begleitenden wissenschaftlichen Untersuchung wird dabei insbesondere auch eva-
luiert werden müssen, ob die Leistungen trotz billiger Anbieter qualitativ gleich-
wertig bleiben. Gewisse Wahlfreiheit der Versicherten muss bestehen bleiben.
Das ffg steht grundsätzlich der Verordnungsänderung sehr skeptisch gegenüber. ffg
Vor allem teilt es die geäusserte Befürchtung, dass die Aufweichung des Territori-
alitätsprinzips zu einer Mengenausweitung führen wird.
Insbesondere das Universitätsspital Basel könnte versucht sein, seine Betten zu-
sätzlich mit deutschen Patient/innen zu füllen, während andernorts die Kapazitäten

kaum abnehmen dürften.	
Die Aufweichung des Territorialitätsprinzips bietet dem Universitätsspital eine	
gute Möglichkeit, die Fallzahlen mit deutschen Patienten zu sichern, um so zu	
vermeiden, dass es in gewissen Disziplinen seine Berechtigung verliert.	
Auch bezweifelt es, inwieweit die Massnahme in der Schweiz eine sinnvolle preis-	
senkende Wirkung haben wird. Hinsichtlich Medikamentenkosten zum Beispiel	
besteht de facto deshalb wenig Spielraum und für die schweizerischen Institutio-	
nen ein Wettbewerbsnachteil, weil Parallelimporte für patentgeschützte Präparate	
in der Schweiz nach wie vor untersagt sind.	
Andererseits muss in der Schweiz von einem höheren Lohnniveau ausgegangen	
werden. Es steht zu befürchten, dass durch die Lockerung des Territorialitätsprin-	
zips vor allem ein Druck auf die niedrigeren Löhne entstehen wird, was kontrapro-	
duktiv ist und mittel- und längerfristig der Qualität der medizinischen Versorgung	
abträglich wäre.	
Um zu prüfen, inwieweit diese Befürchtungen tatsächlich zutreffen, kann das ffg	
allenfalls einem befristeten und wissenschaftlich begleiteten Pilotversuch zustim-	
men.	
L'extension du principe de territorialité est susceptible d'augmenter le volume des	MPF
	TATT I.
prestations si les projets envisagés ne sont pas strictement contrôlés.	
Les traitements actuellement déjà pris en charge par certains assureurs seront-ils	
automatiquement intégrés dans les prestations LAMa1 et l'achat de médicaments	
(en France notamment) sera-t-il autorisé ?	
Pro Familia approuve la démarche entreprise, mais souhaite que dans le cadre de	PF
ces différents projets pilote, l'on évalue aussi le potentiel de discrimination des	
personnes non domiciliées à proximité des zones frontières. L'ouverture à l'accès	
aux prestations dans les zones frontières ne pourra engendrer une baisse des prix	
des prestations sans un contrôle efficace de l'offre et de la demande. D'autre part	
un tel système renforcera la concurrence entre les offreurs de prestations, il est ac-	
tuellement difficile d'en évaluer l'impact pour les assurés.	
Il est attendu des études sur les projets pilote qu'elles contiennent une appréciation	
des effets concurrentiels pour tous les milieux concernés, patients inclus.	
Pro Familia est surpris du fait que dans le cadre des essais pilote, le département	
peut autoriser par exemple l'achat de médicaments à l'étranger. Jusqu'à présent ce	
même département s'est toujours oppose aux importations parallèles des médica-	
ments, or sa proposition va exactement dans ce sens. De toute évidence Pro Fami-	
lia la soutient bien que cette mesure ne soit pas dans la logique inscrite dans le	
chapitre concernant les médicaments et la détermination des prix de la même révi-	
sion.	
Mit dem Territorialitätsprinzip sollen Ziele wie die Gewährleistung von Versor-	SAG
	DAU
gungssicherheit, Qualität, Wirtschaftlichkeit, Geltendmachung von Ansprüchen	
etc. sichergestellt werden. Einige dieser Ziele dürften heute angesichts des reichli-	
chen Leistungsangebots und der Mobilität mit anderen Massnahmen besser er-	
reichbar sein.	
Jedoch hängen eine Vielzahl von Regelungen in komplexer Weise mit dem Terri-	
torialprinzip zusammen. Dessen Aufhebung und Ablösung sollte als Ganzes	
grundsätzlich und systematisch angegangen, seriös geplant, vorbereitet und durch-	
geführt werden. Eine Vielzahl von Detailproblemen dürften sich erst mit der Um-	
setzung zeigen, wie z.B. im Zusammenhang mit der kantonalen Spitalplanung, ter-	
ritorialen Einschränkungen beim Bezug von Vorleistungen durch Schweizer An-	
bieter, einseitiger Preisgabe von Souveränität ohne politische Gegenleistungen des	

Auslands etc. Es scheint deshalb sinnvoll, zuerst diese Themenbereiche auszulo-	
ten.	
Fazit: Die Aufhebung des Territorialitätsprinzips auf Verordnungsebene kann	
nicht befürwortet werden.	
Die geplante Lockerung wird begrüsst; es ist ein Zwischenschritt in die gute Rich-	WEKO
tung. Die Wettbewerbsbehörden sind der Überzeugung, dass mehr Wettbewerb	
sowie eine effiziente, d.h. sich auf das Notwendige beschränkende Regulierung zu	
einer Verbesserung des Leistungs-Kosten-Verhältnisses im Gesundheitswesen bei-	
tragen – ohne dabei die gesundheitspolitischen und –polizeilichen Anliegen zu be-	
einträchtigen.	
Antrag:	
a) Die Kosten für (durch Versicherte) im Ausland bezogene medizinische Pro-	
dukte sollen von den Versicherungsträgern übernommen werden, sofern diese	
Kosten tiefer sind als jene in der Schweiz. Anstelle einer Projektphase ist diese	
Massnahme direkt umzusetzen und Art. 36 Abs. 1bis KVV entsprechend anzu-	
passen.	
b) Die Lockerung bzw. Aufhebung des Territorialitätsprinzips im Bereich der	
medizinischen Leistungen ist gemäss Vorschlag des EDI im Sinne eines Zwi-	
schenschrittes unverzüglich anzugehen. Gleichzeitig sind die notwendigen in-	
ländischen Reformschritte in der Grundversicherung voranzutreiben (Aufhe-	
bung des Kontrahierungszwanges im ambulanten und stationären Bereich, Ein-	
führung einer monistischen Spitalfinanzierung, Verbesserung des Risikoaus-	
gleiches), um das schweizerische Gesundheitswesen auf die internationalen	
Liberalisierungsschritte und auf vollumfängliche Aufhebung des Territoriali-	
tätsprinzips vorzubereiten.	

### Medikamente Médicaments

Generell / En général

Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Observations, critiques, suggestions, propositions	Auteurs
Zustimmung.	OW, SO,
	VS, ZG,
	ZH
Auch im Bereich der Preisfestsetzung von neuen, patentgeschützten Präparaten	BS
besteht ein Handlungsbedarf. Wenn das übrige Preisgefüge wie vorgesehen stärker	
unter Druck kommt, ist davon auszugehen, dass versucht wird, diese Regelungen	
durch sogenannte Scheininnovationen zu unterlaufen. Von einer solchen ist auszu-	
gehen, wenn der Zusatznutzen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum	
Mehrpreis steht.	CCD FDD
Zustimmung.	CSP, FDP
Die erwarteten Kosteneinsparungen sind sicher zu begrüssen. Die Grünen plädie-	Grüne
ren indessen für griffigere Massnahmen auf Gesetzesebene: Mit der Erleichterung	
von Parallelimporten könnten weit höhere Kosteneinsparungen realisiert werden.	G.D.
Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber	SP
keineswegs ausreichend. Das Sparpotenzial ist damit bei weitem nicht ausge-	
schöpft.	
Deshalb fordert die SP weitere preissenkende Massnahmen:	
- Erweiterung des Länderkorbs für Preisvergleiche: Alle Nachbarländer sind	
gleichwertig zu berücksichtigen und nicht nur subsidiär.	
- Häufigere Überprüfung: Die Preise sind zusätzlich zum Überprüfungsrhythmus	
von 15 und 2 Jahren 5 Jahre nach Aufnahme in die SL zu überprüfen, dies auch	
<ul><li>bei Originalpräparaten ohne Indikationserweiterung.</li><li>Parallelimporte auf patentgeschützte Medikamente sind zuzulassen.</li></ul>	
<ul> <li>Die WZW-Kriterien sind strenger anzuwenden, damit Scheininnovationen und</li> </ul>	
der damit verbundenen Umsteigeteuerung entgegengewirkt werden kann.	
Vorgeschlagene Massnahmen zielen grundsätzlich in die richtige Richtung, sind	SBV
jedoch zu wenig konsequent. Um Generika tatsächlich zu fördern, muss der Ent-	SDV
schädigungssatz für das Medikament auf den Preis des Generikums gesenkt wer-	
den. Diese Massnahme hätte wohl zur Folge, dass die Anbieter der Originale den	
Preis für diese ebenfalls senken würden, sobald ein Generikum kassenpflichtig	
würde. Der Patient wäre grundsätzlich frei, das Generikum oder das Originalprä-	
parat zu wählen, er müsste aber die Preisdifferenz zwischen Originalpräparat und	
Generikum selber tragen.	
Zustimmung.	SGB,
Zustininung.	SGV,
Ritiene tuttavia che andrebbe incentivato maggiormente il ricorso ai medicamenti	ACSI
generici. Ritiene che si dovrebbe introdurre l'obbligo, per i fornitori di prestazioni,	ACSI
di prescrivere il medicamento meno caro e non, come succede attualmente, unica-	
mente l'obbligo di informare il paziente che esiste un farmaco generico, obbligo il	
cui rispetto à difficilmente verificabile.	
Il conviendra de prendre des dispositions pour permettre aux pharmaciens de gérer	Centre
leurs stocks et leur donner à temps l'information nécessaire qui leur évitera de fai-	Patronal
re les frais des baisses de prix.	1 au Ollai

On peut se demander à qui profite, mis à part à l'industrie pharmaceutique, le	
maintien de certains médicaments en co-marketing sur la liste des spécialités (LS), puisque le médicament original y figure aussi, ainsi que les génériques?	FRC
Les murs de nos villes se couvrent de publicité indirecte sur des médicaments LS,	
publicité faisant croire à des campagnes de prévention de l'OFSP. Il serait ainsi	
nécessaire d'instaurer une réglementation distinguant les publicités sur des médi-	
caments et l'information.	1.0
Die Anreize zum vermehrten Gebrauch von Generika ist noch immer ungenügend.	kf
Forderungen der SKS:	SKS
- Bei der Preisfestsetzung strengere Massstäbe (Scheininnovationen).	
- Nur Medikamente mit zusätzlichem Nutzen oder gleichem Nutzen und tieferen	
Preisen.	
- Originalpräparate von der SL streichen, wenn WZW ihrer Generika erwiesen	
ist.	
- Länderkorb erweitern: Alle Nachbarländer.	
- Preise für Generika im Vergleich zu den Nachbarländern zu hoch.	
- Wirksame Massnahmen zur Förderung von Generika: Verantwortlichkeit der	
Fachleute muss unbedingt geklärt werden.	EN ATT
Zustimmung.	FMH
Pas de remarques à faire sur les modifications proposées car elles sont la suite lo-	GRIP
gique du Protocole.	
Bezüglich der Preise ist es nicht verständlich, wieso nach Ablauf eines Patents ein	H+
Originalpräparat von der sozialen Krankenversicherung zu einem höheren Preis	
vergütet werden soll als ein Generikum.	
Zwei Problemkreise:	
1. Originalpräparate und Generika unterscheiden sich im Spitaleinkauf oft nicht	
oder nur unwesentlich. Es ist deshalb nicht einsichtig, wieso Patienten neu für Ori-	
ginalpräparate einen höheren Selbstbehalt zahlen sollten.	
2. Spitäler bevorzugen, aus Gründen der Patientensicherheit und Qualität für ein	
einzelnes Präparat möglichst alle Handelsformen von einer Firma zu beziehen.	
Spitalhandelsformen werden aber von Generikaherstellern selten angeboten.	
H+ schlägt deshalb vor, dass die SL-Preise der identischen Handelsformen von	
Generika und Originalpräparaten der gleichen Indikation auch gleich vergütet	
werden.	DILG
Der Einsatz von Generika darf patientenindividuelle Bedürfnisse nicht ausser Acht	PKS
÷. •	
	Pulsus
<u> </u>	
6	
<del>-</del>	
· ·	
te obsolet machen wird. Völlige Freigabe des Medikamentenverkaufs.	
Bezüglich der Medikamentenabgabe (Generika) hält die SSO dafür, dass die indi-	SSO
viduellen Bedürfnisse von Patienten wie Empfindlichkeit, Allergien etc. nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Nicht jedes Generikum ist ein 100%er Ersatz	
lassen. In diesem Sinne ist die Überprüfung der Medikamente auf die WZW-Erfordernisse zu differenzieren. Im Übrigen einverstanden.  Mit den vorgesehenen Änderungen im Rahmen der Teilrevision der KVV wird wiederum der falsche Weg beschritten, indem die Regelungsdichte im Bereich der Medikamentenpreise erneut erhöht wird. Auf die Festlegung von Preisen soll verzichtet werden. Die Preisbildung ist letztlich das Resultat des Marktes. Die Leistungserbringer sind heute aus "Patientenschutz" verpflichtet, nur ganze Medikamentenpackungen abzugeben. Dies bedeutet nichts anderes als eine staatlich verordnete Leistungsausweitung. Ebenso ist die Rolle der Swissmedic zu überdenken. Mit der Freigabe der Medikamente mit dem Verzicht auf Swissmedic wird freier Markt geschaffen, der auch die Frage von Indikationen der einzelnen Medikamente obsolet machen wird. Völlige Freigabe des Medikamentenverkaufs.	Pulsus

eines Originalpräparates. In diesem Sinne kann hier nicht einfach nur auf den Preis	
abgestellt und nur das billigste Medikament vergütet werden.	
Zustimmung.	VSAO
Zustimmung.	MTK,GM,
	Wincare
Zustimmung.	ffg
Le MPF trouve faible la différence de 30% entre les prix de la "spécialité" et son	MPF
générique.	
Des hôpitaux universitaires ont limité à 200 les préparations pharmaceutiques.	
Pourquoi la médecine ambulatoire en a besoin de 2400 ? Certains pharmacologues	
estiment qu'il y a des "redondances" et des médicaments inutiles, dont l'efficacité	
est discutable et discutée. N'aurait-on pas dû profiter d'une mise à jour critique de	
la LS comme elle se pratique dans certains pays (notamment en France)?	
PF souscrit à un examen plus rapide des prix des préparations originales mais es-	PF
time que les prix de référence étrangers ne peuvent être déterminants, puisqu'en	
règle générale les médicaments vendus à l'étranger – plus particulièrement des	
produits brevetés en Suisse – ont pour prix de référence suisses.	
Zustimmung.	GELIKO
Die geltende staatliche Preis- und Margenordnung sowie die leistungsabhängige	WEKO
Abgeltung der Apotheker/innern (LOA) sind abzuschaffen, das Territorialitäts-	
prinzip im Medikamentenbereich aufzuheben, das Prinzip des Cassis-de-Dijon im	
Bereich der Medikamente Anwendung einzuführen sowie die internationale Er-	
schöpfung im Patentgesetz gesetzlich zu verankern. Als Zwischenschritt kann die	
geltende staatliche Preis- und Margenordnung durch ein Festbetragssystem ersetzt	
werden.	

## Art. 64a Begriffe Art. 64a Définitions

2	Empfehlen, den Begriff "Dosierung" durch "Dosierungsstärke und Dosie-	BS
	rung" zu ersetzen.	
	Zustimmung.	SZ
2	Generika-Definition trifft nicht für gentechnisch hergestellte Produkte sowie aus Blut produzierte Arzneimittel mit pflanzlichen Inhaltsstoffen zu. Diese Präparate unterscheiden sich wegen der unterschiedlichen Aufarbeitung und Provenienz der Wirkstoffe in ihrer Wirkung und Kinetik wesentlich. Um aber eine sichere Austauschbarkeit gewährleisten zu können, muss eine umfassendere und griffigere Definition gefunden werden. Swissmedic könnte entweder eine Liste der bedenkenlos austauschbaren oder eine Liste der nur mit Vorsicht austauschbaren Arzneimittel trotz gleicher Wirkstoffe, Darreichungsformen und Dosierungen publizieren.	TG
	Parere negativo. Le definizioni sono già contenute in modo esaustivo nella legislazione federale sui medicamenti. Il nuovo articolo è dunque sostanzialmente inutile e rischia di dare origine a problemi di interpretazione nella misura in cui le definizioni sono formulate in modo leggermente diverso nelle due leggi di pari rango.	TI
	Le terme « médicaments prêts à l'emploi » convient mieux que le terme « substances actives ou de formes galéniques ». Concernant les généri-	FRC

ques, le terme "d'interchangeabilité" avec la préparation originale, est plus précis que le terme "imitation" que l'on risque de confondre avec les médicaments en co-marketing.	
La definizione di generico è incompleta e fonte di errore. Propone pertanto che il "generico" sia definito come "il medicamento che sia stato autorizzato come generico da Swissmedic e come tale sia intercambiabile con un medicamento originale".	Farma TI
Bei den in dieser Bestimmung definierten Begriffen können sich Überschneidungen ergeben: namentlich, wenn ein Hersteller von Originalpräparaten selber Generika auf den Markt bringt – ein Fall, bei dem es sich immer auch um ein Co-Marketing handelt. Formulierung ist entsprechend anzupassen.	Vips
Co-Marketing ist nicht nur unter den Voraussetzungen gegeben, die der neue 64a umschreibt, sondern überdies, wenn der Hersteller eines Originalpräparates entweder selbst ein Generikum auf den Markt bringt, das mit dem Original austauschbar ist, oder einem anderen Unternehmen aufgrund einer "early entry"-Lizenz gestattet, solches zu tun. Auch diese Fälle sind in 64a zu erfassen.	Interpharma, SGCI, economiesuisse
Il subsiste encore une question ouverte quant au statut des génériques en co-marketing, ou lorsque la préparation en co-marketing avec l'original est mise sur le marché au prix d'un générique. Ces deux cas ne sont pas clairs notamment pour l'interprétation de l'art. 38a OPAS en matière de participation de 20%. Il y a aussi un doute dans les situations où le médicament original ne figure pas dans la LS, et où le générique LS pourrait être alors considéré comme « Generic brand ».	SSPh
Zustimmung.	H+
Le terme "interchangeable" est particulièrement inadéquat. Il paraît difficile de définir des critères d'interchangeabilité universels, indépendants des patients, de leurs pathologies et des compatibilités éventuelles nécessaires à la prise indispensable de médicaments pour plusieurs pathologies. Il n'améliore en rien celui « d'imitation » utilisé actuellement dans l' OAMal.  La FARES refuse les notions de médicaments en co-marketing et celle associée de préparation de base. Ces notions ne répondent qu'à de purs besoins d'entreprises économiques, mais à aucun des objectifs de la LAMal et de l'OAMal.	FARES
	médicaments en co-marketing.  La definizione di generico è incompleta e fonte di errore. Propone pertanto che il "generico" sia definito come "il medicamento che sia stato autorizzato come generico da Swissmedic e come tale sia intercambiabile con un medicamento originale".  Bei den in dieser Bestimmung definierten Begriffen können sich Überschneidungen ergeben: namentlich, wenn ein Hersteller von Originalpräparaten selber Generika auf den Markt bringt – ein Fall, bei dem es sich immer auch um ein Co-Marketing handelt. Formulierung ist entsprechend anzupassen.  Co-Marketing ist nicht nur unter den Voraussetzungen gegeben, die der neue 64a umschreibt, sondern überdies, wenn der Hersteller eines Originalpräparates entweder selbst ein Generikum auf den Markt bringt, das mit dem Original austauschbar ist, oder einem anderen Unternehmen aufgrund einer "early entry"-Lizenz gestattet, solches zu tun. Auch diese Fälle sind in 64a zu erfassen.  Il subsiste encore une question ouverte quant au statut des génériques en co-marketing, ou lorsque la préparation en co-marketing avec l'original est mise sur le marché au prix d'un générique. Ces deux cas ne sont pas clairs notamment pour l'interprétation de l'art. 38a OPAS en matière de participation de 20%. Il y a aussi un doute dans les situations où le médicament original ne figure pas dans la LS, et où le générique LS pourrait être alors considéré comme « Generic brand ».  Zustimmung.  Le terme "interchangeable" est particulièrement inadéquat. Il paraît difficile de définir des critères d'interchangeabilité universels, indépendants des patients, de leurs pathologies et des compatibilités éventuelles nécessaires à la prise indispensable de médicaments pour plusieurs pathologies. Il n'améliore en rien celui « d'imitation » utilisé actuellement dans l' OAMal.  La FARES refuse les notions de médicaments en co-marketing et celle associée de préparation de base. Ces notions ne répondent qu'à de purs besoins d'entreprises économiques, mais à aucun des objectifs de la

# Art. 65 Abs. 4, 5, 6<sup>bis</sup> und 7 Aufnahmebedingungen Art. 65, al. 4, 5, 6<sup>bis</sup> et 7 Conditions d'admission

	Se demande si la proposition permet de répondre de manière adéquate à la	JU
	problématique, et en particulier de garantir que les prix des génériques	
	continueront à être suffisamment inférieurs aux prix des originaux.	
	Zustimmung.	SZ
6bis	Auflage für Generikapreise führt zu einer Nivellierung der verschiedenen	TG
	Generikapreise innerhalb einer gemeinsamen Bandbreite. Halten dies im	
	Hinblick auf einen möglichst lebhaften Wettbewerb unter austauschbaren	
	Präparaten für problematisch. Im Interesse attraktiver Generikapreise be-	
	antragt der Kanton Thurgau, auf die vorgeschlagenen Mindestpreisab-	

	stände zu verzichten.	
6bis	Non si tratta di una nuova disposizione, siccome tale principio viene applicato già da molto tempo dalla Commissione federale dei medicamenti.  La sua iscrizione attuale nell'Ordinanza non ha dunque alcuna ripercussione concreta per quanto concerne il prezzo dei medicamenti.	TI
4	Umschreibung «in der medizinischen Behandlung ein Fortschritt» kann sehr extensiv ausgelegt werden und müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Fortschritt einen effektiven therapeutischen Mehrnutzen ausweisen muss und daher den WZW-Kriterien zu unterstellen ist. Die Kosten für Forschung und Entwicklung müssen bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Originalpräparates angemessen berücksichtigt werden. Der Innovationszuschlag sollte demnach bei Folgepräparaten nur noch gestuft bzw. gar nicht mehr gewährt werden.	CVP
	Pourquoi parle t'on ici de prix de fabrique et non pas de prix public?	FRC
4	Fortschritt in der medizinischen Behandlung garantiert einem Produkt mehr Umsatz. Deshalb sollte nicht zusätzlich ein Innovationszuschlag gewährt werden. Umschreibung "in der medizinischen Behandlung ein Fortschritt" müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Fortschritt ein effektiver therapeutischer Mehrnutzen ausweisen muss. Die CSS wünscht eine Präzisierung, wonach die Kosten für Forschung und Entwicklung bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Originalpräparates angemessen berücksichtigt werden.	CSS
4	Die wirkliche Innovation eines Arzneimittels wird bereits dadurch belohnt, dass ein Medikament, das einen wirklichen Fortschritt bedeutet, ansonsten vergleichbare Medikamente automatisch aus dem Markt verdrängt. Der Innovationszuschlag ist abzuschaffen und Abs. 4 zu streichen.	Helsana
4	Führt zu kumulierten Preiserhöhungen. Jede noch so kleine Verbesserung eines Präparates muss mit einem Zuschlag bedacht werden. Die effektive Innovation eines Arzneimittels wird bereits dadurch belohnt, dass ein Medikament, welches einen wirklichen Fortschritt bedeutet, vergleichbare Medikamente automatisch aus dem Markt verdrängt. Aus diesem Grund ist der Innovationszuschlag abzuschaffen. Der Patentschutz und die damit einhergehende Monopolstellung genügen vollkommen, die Forschungsanreize der Pharmafirmen zu gewährleisten.	Santé- suisse
	Die Komplementärmedizin wird nicht speziell erwähnt in den neuen Verordnungen. Immerhin werden die Aufnahmebedingungen in Art. 65 neu geprüft, und es wird auf die WZW Bezug genommen, die ja eben für die Komplementärmedizin in den Kriterien geregelt wird. Die Union schlägt vor, falls Änderungen die Komplementärmedizin betreffen, diese Anpassungen des Handbuches im Ausschuss für Komplementärmedizin der EAK besprochen werden können.	UNION

# Art. 65a Überprüfung der Aufnahmebedingungen nach 24 Monaten Art. 65a Réexamen des conditions d'admission après 24 mois

The obalitorialism des conditions d'admission après 21 mois				
Cet article prévoit un réexamen d'une préparation originale après 24 mois	GE			
sous le seul aspect du caractère économique. Une réévaluation de				
l'efficacité du médicament par rapport aux traitements de référence serait				
également souhaitable, afin de garantir que le « nouveau médicament »				

ap	pporte un bénéfice thérapeutique qui justifie son prix plus élevé en com-	
pa	araison avec celui de la génération précédente.	
C	Le réexamen devrait, en sus, confirmer l'efficacité du produit. A défaut de	NE
Ce	ette seconde condition, le médicament devrait être radié ou son prix ré-	
dı	uit en fonction du service médical effectivement rendu.	
V	D regrette que le réexamen ne porte que sur le caractère économique du	VD
m	nédicament. Le médicament doit être comparé à des thérapies de réfé-	
re	ence pour la même affection. Ce critère devrait être expressément ajouté	
da	ans l'OAMal.	
E	s muss klar definiert werden, dass es sich nicht nur um eine Preisüber-	CVP
pı	rüfung handelt, sondern um eine Prüfung aller Aufnahmebedingungen.	
II	paraîtrait à la FRC utile d'englober également dans la liste des pays de	FRC
ré	éférence les pays voisins de la Suisse, la France, l'Italie et l'Autriche qui,	
ac	ctuellement ne figurent que de façon subsidiaire.	
S	ystematisch gehört dieser Satz zu Art. 65, der die Aufnahmbedingungen	SGCI,
re	egelt. Sie empfehlen, diesen Satz zu verschieben, d.h. als neuen Abs. 3ter	economie-
V	on Art. 65 einzufügen, dort präzisiert durch den Begriff "Originalpräpa-	suisse
ra	ate".	

## Art. 65b Überprüfung der Aufnahmebedingungen nach Patentablauf oder nach 15 Jahren

### Art. 65b Réexamen des conditions d'admission à l'expiration du brevet ou après 15 ans

15 ans		
	Si prende atto con stupore che l'Autorità federale non ha proceduto finora a un riesame sistematico del prezzo dei medicamenti al momento della scadenza della protezione brevettuale, così come già stabilito dall'attuale art. 65 cpv. 7 OAMal. Ci si attende quindi che le disposizioni introdotte nell'OAMal vengano ora applicate senza esitazione e in modo concreto.	TI
	Muss definiert werden, dass es sich hier nicht nur um eine Preisüberprüfung handelt, sondern um eine Prüfung aller Aufnahmebedingungen. Die CSS schlägt vor, dass das BAG nach Aufnahme in die SL alle fünf Jahre ein Arzneimittel hinsichtlich WZW überprüft.	CSS
	Begrüssen es, dass die Preisabstände nun ausdrücklich in einer Verordnungsbestimmung festgehalten werden. Verstehen die Regelung ("mindestens") so, dass Hersteller/Importeur eines Generikums von sich aus einen tieferen Preis anbieten kann. Ist aber die in der Verordnung festgelegte Preisdifferenz zum Originalpräparat eingehalten, gilt das Generikum als wirtschaftlich und das BAG kann nicht aus anderen Gründen einen noch tieferen Preis verlangen. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn einzelne Generika zu einem tieferen Preis angeboten werden. Andernfalls würde man zu einem Einheitspreis auf dem Niveau des jeweils tiefsten Preisangebotes gelangen, was der Absicht einer stärkeren Förderung von Generika widersprechen würde, weil in einer solchen Praxis ein hohes Missbrauchspotenzial läge. Die Generika könnten nämlich so durch ein Billigangebot, das auf dem Markt zwar grundsätzlich Vorhanden aber nur in geringem Umfang und schwer erhältlich wäre, vom Markt gedrängt werden. Preissenkungen beim Originalpräparat, die über das Mass hi-	Intergene- rika

	nausgehen, das sich aus dem Vergleich der Preisgestaltung im Ausland	
	anlässlich der Preisüberprüfungen nach 65b und 65c ergibt, dürfen nicht	
	zu zusätzlichen Preissenkungen bei den Generika führen.	
1	Heute viel wichtiger ist die negative Auswirkung dieser Bestimmung auf	Inter-
	bio- und gentechnisch hergestellte Arzneimittel. Für diese gibt es aus	pharma
	technischen Gründen oft nur Verfahrens- und keine Stoffpatente. Ihre	
	Schlechterstellung ist angesichts der immer grösser werdenden wirtschaft-	
	lichen und wissenschaftlichen Bedeutung von bio- und gentechnisch her-	
	gestellten Arzneimitteln auch eine Standortfrage.	
	Dem Umstand, dass heute Inhaber von Zulassungen vor allem für bio-	SGCI,
	oder gentechnisch hergestellte Arzneimittel in der SL benachteiligt sind	economie-
	(sehr oft nur Verfahrens- und keine Stoffpatente), ist auf geeignete Weise	suisse
	Rechnung zu tragen.	

Art. 65c Überprüfung der Aufnahmebedingungen nach weiteren zwei Jahren Art. 65c Réexamen des conditions d'admission après 2 années supplémentaires

	L'aspect négatif est lié au fait que l'industrie pharmaceutique productrice de médicaments originaux aura le pouvoir de tuer le marché, en fixant pour ses médicaments originaux des prix suffisamment bas que les fabricants de génériques ne pourront pas suivre. Les fabricants de génériques pourraient dès lors être incités à ne plus lancer des copies pour certains médicaments s'ils anticipent que le marché sera faussé après 2 ans seulement. l'art. 65c devra à tout le moins être complété d'une réflexion sur l'accompagnement qu'il nécessite en matière de contrôle des prix et de développement du marché des génériques.	GE
3	La FRC relève à l'al. 3 que le prix de fabrique des génériques doit être d'au moins 15% inférieur à celui des préparations originales correspondantes; ceci 2 ans après le premier réexamen à l'expiration du brevet.	FRC
	Per permettere maggior trasparenza sarebbe più appropriato calcolare sul- la base del prezzo al pubblico.	Farma TI
1 und 3	Verweis auf 65b spricht von Preisüberprüfung und Aufnahmebedingungen. Hier wäre eine klarere Definition wünschenswert. Geforderte Preisdifferenz von 15% macht aufgrund der neuen Verordnung zu Generika und Originalpräparat keinen Sinn mehr. Hier muss eine entsprechende Anpassung an die Änderung von Art. 38a KLV (20% Preisdifferenz) erfolgen.	CSS
	Eine solche erneute Überprüfung sollte aber nicht einfach 2 Jahre später vorgenommen werden, sondern sobald in allen Vergleichsländern der Patentschutz wirklich abgelaufen ist und die Preissituation unter Einbezug des Wettbewerbs berücksichtigt werden kann. Da zum Zeitpunkt des Patentablaufs möglicherweise noch kein valider Auslandspreisvergleich stattfinden kann, erscheint es sinnvoll, einen Mindestpreisabstand für Generika bei der ersten Aufnahme in die SL zu verlangen. Bei der späteren erneuten Überprüfung ist jedoch nicht einzusehen, weshalb noch ein Preisunterschied zwischen Originalpräparat und Generikum von 15% festgesetzt werden soll.	SAG

#### Art. 66 Indikationserweiterung

### Art. 66 Extension des indications

Gibt zu bedenken, dass eine systematische Überprüfung der WZW-	BS
Kriterien sieben Jahre nach der SL-Aufnahme sehr grosszügig ist und	
würde deshalb eine Überprüfung nach fünf Jahren vorschlagen.	
Se demande s'il ne serait plus simple que Swissmedic informe lui-même	JU
et systématiquement l'OFSP de toutes indications nouvellement admises	
pour des médicaments figurant déjà dans la liste des spécialités.	
Für den Vollzug dürfte sich erschwerend auswirken, dass die Begriffe	SZ
WZW nirgends klar definiert sind.	SE
Präzisierung: so muss das BAG gleichzeitig (nicht erst nach 7 Jahren)	CVP
die WZW überprüfen. Die CVP ist der Meinung, dass mit der Indikati-	CVI
<u> </u>	
onserweiterung eine Preisreduktion erfolgen muss.	CD
Die SP wehrt sich vehement gegen diese ungerechtfertigte Begünstigung	SP
der Pharmaindustrie. Nach Art. 32 KVG müssen Medikamente wirksam,	
zweckmässig und wirtschaftlich sein. Eine Erweiterung der Indikation er-	
fordert nach dieser gesetzlichen Vorgabe und der Rechtsprechung der	
Bger eine neue Wirtschaftlichkeitsprüfung, weil damit regelmässig eine	
Ausweitung des Absatzes verbunden ist. Die SP hält eine solche Mass-	
nahme für gesetzeswidrig. Solange die Kostenübernahme in der neu zuge-	
lassenen Indikation nicht geprüft wird, darf das Medikament für diese In-	
dikation gar nicht vergütet werden. Ausserdem führt diese Bestimmung zu	
einer Ungleichbehandlung der Hersteller von limitierten und nicht limi-	
tierten Präparaten. Es gibt für die Frist von 7 Jahren keine sachliche Be-	
gründung. Die WZW-Prüfung einer Indikationserweiterung ist auch keine	
Doppelüberprüfung, sondern die Überprüfung einer neuen Situation, wel-	
che durch die neue Indikation entstanden ist. Die SP fordert, für die Indi-	
kationserweiterung eine umgehende WZW-Prüfung durch das BAG vor-	
zusehen.	
Il vaudrait peut-être la peine de réexaminer les préparations originales	FRC
protégées par un brevet même s'il n'y a pas d'extension des indications.	
Der Bundesrat führt mit der in 66 vorgeschlagenen Indikationserweite-	SKS
rung eine neue Form von staatlich sanktionierten Kostensteigerungen ein.	SIXS
Nach Art. 32 KVG müssen Medikamente wirksam, zweckmässig und	
,	
wirtschaftlich sein. Eine Erweiterung der Indikation erfordert nach dieser	
gesetzlichen Vorgabe und der Rechtsprechung der Bundesgerichts eine	
neue Wirtschaftlichkeitsprüfung, weil damit regelmässig eine Ausweitung	
des Absatzes verbunden ist. Eine solche Massnahme ist gesetzeswidrig.	
Solange die Kostenübernahme in der neu zugelassenen Indikation nicht	
geprüft wird, darf das Medikament für diese Indikation gar nicht vergütet	
werden. Ausserdem führt diese Bestimmung zu einer Ungleichbehandlung	
der Hersteller von limitierten und nicht limitierten Präparaten. Es gibt für	
die Frist von 7 Jahren keine sachliche Begründung. Die WZW-Prüfung	
einer Indikationserweiterung ist auch keine Doppelüberprüfung, sondern	
die Überprüfung einer neuen Situation, welche durch die neue Indikation	
entstanden ist. SKS fordert, für die Indikationserweiterung eine umgehen-	
de WZW-Prüfung durch das BAG vorzusehen.	
Die 7jährige Preisschutzfrist für unlimitiert zugelassene Medikamente ist	Helsana
schlicht skandalös. Bekanntlich können so Kostenschübe, die für jeder-	110154114
semient skandaros. Dekamithen komien so Kostensendoe, die für jeder-	

	mann offensichtlich stossend sind, für 7 Jahre weitergezogen werden, obwohl die Aufnahmebedingungen gemäss 65 offensichtlich nicht mehr erfüllt sind. Da die Kostenübernahme in der jeweils neu zugelassenen Indikation nicht geprüft wird (WZW), dürfte das Medikament für diese Indikation gar nicht vergütet werden. Die Bestimmung ist deshalb gesetzeswidrig. Im Übrigen ist die Begründung in den Erläuterungen unhaltbar: Es ist gerade keine Doppelüberprüfung, sondern eine neue, denn es handelt sich um eine neue Indikation.	
	Es ist nicht einzusehen, weshalb die Überprüfung erst 7 Jahre nach SL-Aufnahme bei Präparaten erfolgen soll, die zwischenzeitlich eine Indikationserweiterung erfahren haben. Die Überprüfung soll sofort nach Erhalt der Zulassung zur Indikationserweiterung erfolgen.	SAG
	La SSPh partage l'avis de santésuisse que la protection de 7 ans non différenciée peut conduire à des situations d'abus de monopole. Si une nouvelle indication a été admise par Swissmedic et que cette indication est prise en charge par l'AOS, il faut certes tenir compte des investissements cliniques qui ont été nécessaires pour obtenir la preuve de l'efficacité du médicament dans cette nouvelle indication, mais il faut également réévaluer le marché potentiel nouveau pour cette préparation et renégocier le prix en fonction de ce paramètre. La Commission fédérale des médicaments doit traiter ces situations de cas en cas. Il devrait être également possible de réévaluer à la hausse le prix d'un médicament dont le spectre d'indications aurait été restreint après coup pour motifs scientifiques. Ce serait plus fiable si Swissmedic transmettait à l'OFSP les informations touchant à une modification du spectre d'indications plutôt que le titulaire de l'autorisation.	SSPh
1 und 3	Bei der Zulassung einer neuen Indikation müsste eine Meldung an das BAG erfolgen und eine Überprüfung stattfinden. Bei Indikationserweiterung muss ebenfalls eine Prüfung durch das BAG erfolgen. Es sollte auch eine Preisüberprüfung durch das BAG sofort erfolgen.	CSS
1 und 3	Überprüfungsfrist von 7 Jahre ist viel zu lang. Indikationserweiterungen können zu massiven Mengenausweitungen führen. Diese Medikamente erhielten bei der Aufnahme gerade wegen ihrer engen Indikation hohe Preise. Bei gewichtigen Indikationsausweitungen kann dies zu enormen und teilweise absurden Kostensteigerungen führen. Es ist deshalb dringend notwendig, insbesondere die Wirtschaftlichkeit dieser Produkte umgehend zu überprüfen, da die Preisberechnungen beim Aufnahmeverfahren von einem tieferen Volumen ausgegangen sind. Grundsätzlich muss eine Indikationserweiterung mit einer Preisreduktion verbunden sein. Zudem führt die vorliegende Bestimmung zu einer Ungleichbehandlung der Hersteller von limitierten und nicht limitierten Präparaten.  Swissmedic genehmigt die Indikationserweiterungen. Deshalb ist es besser, wenn Swissmedic das BAG direkt davon in Kenntnis setzt.	Santé- suisse

#### Art. 66a Limitierungsänderung

#### Art. 66a Modification de limitation

	Kann-Formulierung ist nicht bindend und lässt zuviel Spielraum	CVP
	« peut » devrait être remplacé par « doit ».	FRC
1 und 3	Kann-Formulierung ist nicht bindend und lässt zuviel Spielraum. Auch in diesem Punkt wünscht die CSS, dass mit einer Indikationserweiterung das BAG gleichzeitig auch den Preis auf Wirtschaftlichkeit hin überprüft.	CSS
	Muss das BAG die WZW-Kriterien bei Aufhebung von Limitierungen zwingend überprüfen.	Santé- suisse, Helsana

### Art. 67 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 Preise Art. 67, al. 2<sup>bis</sup> et 3 Prix

	,	
	D'accordo solo sul principio della modifica. Si chiede – come peraltro già fatto in precedenti consultazioni - che in occasione del riesame dei prezzi alla scadenza del brevetto sia obbligatoriamente soppresso il premio all'innovazione, rispettivamente che il prezzo degli originali sia abbassato d'ufficio del 30%. Si tratterebbe di una soluzione assai più semplice da attuare sul piano amministrativo e, in particolare, contribuirebbe in modo nettamente più incisivo al contenimento dei costi, in quanto esplicherebbe i suoi effetti immediatamente e indipendentemente dall'esistenza sul mercato di un generico.	TI
2ter	A la connaissance du canton de VD, cette disposition n'a jamais été appliquée. Il convient que l'OFSP veille activement à son application.	VD
3	Da die Helsana für die Aufhebung des Innovationszuschlags plädiert, muss Abs. 3 entsprechend angepasst werden.	Helsana
3	Durch den Wegfall des Innovationszuschlags muss der Satz "Dabei fällt bei Originalpräparate der Innovationszuschlag weg" gestrichen werden.	Santé- suisse
4	Mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, beantragen jedoch,	SGCI,
	ihn durch einen neuen Abs. 4 zu ergänzen. Die Zulassungsinhaber sollen	economie-
	die FAP von Originalen auf das Niveau der austauschbaren Generika sen-	suisse
	ken können – mit der Konsequenz, dass diese Originalpräparate danach	
	wirtschaftlich den entsprechenden Generika gleichgestellt sind.	
4	Soll in einem neuen Absatz 4 die am 1.1.2006 mit der Einführung von	Inter-
	Art. 38a KLV entstandene Diskriminierung zwischen Originalpräparat	pharma
	und Generika aufgehoben werden. Gemäss dem mit dem BAG erarbeite-	
	ten Lösungsmodell sollen die Zulassungsinhaber von Originalpräparate	
	die Möglichkeit haben, die FAP ihrer Produkte auf das Niveau der Gene-	
	rika zu senken. Damit erfüllen die Originalpräparate die Wirtschaftlich-	
	keitskriterien der Generika und sollen demnach nicht mehr mit 20%	
	Selbstbehalt benachteiligt werden. Um die Rechtssicherheit zu garantie-	
1quin	ren, ist diese Regelung in der KVV zu verankern.  La majorité des assurés de l'AOS n'admettent plus que certains médica-	FARES
quies	ments soient nettement plus chers en Suisse que dans les pays voisins. Ils	TAKES
quies	considèrent que cette situation est inéquitable envers eux, et que les coûts	
	de la recherche, du développement et de l'innovation ne sauraient permet-	
	as in residence, an as recoppositions of as I mino ration he such their permet	

### Anhörung Verordnung über die Krankenversicherung Audition ordonnance sur l'assurance-maladie

tre une telle inéquité dans leur répartition.	
Proposition al.1 quinquies:	
Le prix maximum en Suisse d'un médicament de la liste des spécialités (LS) ne	
doit pas dépasser le prix moyen de ce même médicament dans les pays limitro-	
phes.	

### Art. 68 Abs. 1 Streichung

#### Art. 68, al. 1 Radiation

Préciser ce qui est considéré comme	publicité indirecte.	SSPh
-------------------------------------	----------------------	------

# Übergangsbestimmungen Dispositions transitoires

Renvoi à l'art. 66b est erroné.	VD
Art. 66b kommt im Entwurf nicht vor. Gemeint ist offensichtlich Art. 66. Auch	SGCI
Abs. 3 bezieht sich offensichtlich auf Art. 66 und nicht auf Art. 66a.	
Bei Inkrafttreten der Änderung sind noch keine Verfahren gemäss Art. 65, 65a,	vips
65b, 65c und [richtig] 66 hängig. Vielmehr richten sich hängige Verfahren nach	
diesen neuen Bestimmungen.	

#### Reserven Réserves

Generell / En général

General / En general	Vortoggor
Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Observations, critiques, suggestions, propositions	Auteurs
Mit der Reduktion der Mindestreserve steigt die Verantwortung der Aufsichtsbe-	GDK
hörde, die Prämien nicht auf zu tiefem Niveau zu bewilligen. Der Hinweis, inwie-	
fern der Ausgleich der kantonalen Reservensätze mit dieser Vorlage im Zusam-	
menhang steht, wäre aufschlussreich. Im Kommentar wird die Absicht geäussert,	
eine Kumulation von Risiken von OKP-Versicherern, welche zusätzlich die Rück-	
versicherung anbieten, zu vermeiden. Die entsprechende Bestimmung in der KVV	
scheint hingegen zu fehlen.	
Zustimmend: Die Verantwortung der Aufsichtsbehörde ist in diesem Zusammen-	AI
hang zu überprüfen und neu zu definieren. Um die Liquidität der Krankenversiche-	
rer zu fördern und um Kosten in deren Verwaltung zu sparen, sind künftig zu leis-	
tende Halbjahres- und Jahresprämienzahlungen unter Gewährung von Skonti (be-	
messen an banküblichen Zinsen) zu ermöglichen.	
Nach Auffassung des Regierungsrates sollten Bestimmungen geschaffen werden,	BE
damit Reserven auch genutzt werden können, um Prämiensteigerungen abzufedern	
bzw. um sie gleichmässiger zu gestalten. Mit der vorgesehenen Reduktion der Re-	
serven wird aber das Gegenteil erreicht. Mehrausgaben müssen unmittelbar mit	
Prämiensteigerungen kompensiert werden, und dies dürfte tendenziell zu un-	
gleichmässigeren Prämiensteigerungen führen.	
Approuve, mais demande que la notion de réserve minimale soit assortie de la no-	NE
tion d'une réserve maximale (par exemple 17 et 12%).	
Zustimmend: Mit der Reduktion der Mindestreserven steigt die Verantwortung der	OW
Aufsichtsbehörde, die Prämien nicht auf zu tiefem Niveau zu bewilligen.	
Approuve, mais le Conseil d'Etat préférerait la centralisation des réserves dans un	VD
fonds commun, ce qui permettrait, notamment, d'en abaisser le taux à un pour-cent	
unique, probablement inférieur à 10%. Il demande dès lors que soit expressément	
introduite la notion de réserve et les taux afférents par canton.	
Approuve, mais demande une entrée en vigueur immédiate en 2007, sans disposi-	VS
tions transitoires, et propose de fixer également des taux de réserve maximums,	
par exemple de 3 points de pourcent au-dessus des taux minimums. L'ordonnance	
devrait poser le principe de la détermination des réserves par canton, la loi n'étant	
pas claire sur ce sujet.	
Zustimmend.	SZ, ZG
Ablehnend: Würdigen die Senkung der Mindestreserven teilweise als problema-	FDK
tisch. Das System kann bei einigen Kassen nur funktionieren, wenn mittels Rück-	
versicherungen eine zusätzliche Sicherheit geschaffen wird, was natürlich wieder	
kostet. Es ist deshalb zweifelhaft, ob insgesamt aus diesen Transaktionen über-	
haupt eine Ersparnis resultiert.	
Zustimmend.	CSP
Approuve: Ces mesures s'équilibrent et devraient permettre de réaliser des écono-	Centre
mies sur les réserves, sans pour autant exposer les assureurs à des risques	Patronal
d'insolvabilité inconsidérés.	1 au Onai
Ablehnend: Die Begründungen des Kommentars täuschen nicht darüber hinweg,	SBV
dass die Kostenwahrheit im Gesundheitswesen durch einen zusätzlichen sukzessi-	א שמ
uass die Kostenwahrheit im Gesundheitswesen durch einen zusätzlichen sukzessi-	

## Art. 16, Abs. 1, Bst. a und b Bewilligung zur Durchführung der Rückversicherung Art. 16 al. 1 let. a et b Autorisation de pratiquer

· · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Zustimmend: Richtige flankierende Massnahme. Im Kommentar wird die Absicht	AR
geäussert, eine Kumulation von Risiken von OKP-Versicherern, welche zusätzlich	
die Rückversicherung durchführen, zu vermeiden. Diese Einschränkung ist berech-	
tigt. Die entsprechende Bestimmung in der KVV scheint hingegen zu fehlen.	
Zustimmend, approuve, favorevole.	FR, JU,
	TI, ZH
Zustimmend.	economie-
	suisse,

	SGV
Ablehnend: Da auch Kassen mit mehr als 250'000 Mitgliedern selber bereits Risi-	SGB
ken tragen, ist es nicht sinnvoll, dass sie auch als Rückversicherer auftreten kön-	
nen und damit Risiken kumulieren.	
Zustimmend.	CSS, GM
Zustimmend: begrüssen die restriktiven Vorgaben zur Möglichkeit von Rückversi-	VSAO
cherungen.	
Rejette: Dans la conception de créer plus de concurrence entre les assureurs, il lui	MPF
paraît que la réassurance complète d'une caisse ne se justifie pas. Il peut faire la	
même remarque pour la compensation des risques.	

#### Art. 17, Abs. 2 Reserven Art. 17 al. 2 Réserves

Approuve.	FR
Cette mesure conforte le Gouvernement dans ses craintes que la solvabilité des	JU
assureurs de moins de 50'000 assurés va sensiblement baisser suite à la réduction	
des taux minimaux de réserves prévue.	
Supprimer le terme « provisoirement ». Ce terme n'amène qu'à des difficultés	NE
d'interprétation.	
Diese Massnahme bestärkt sie in ihrer Befürchtung, dass die Bonität der Versiche-	ZH
rer mit weniger als 50'000 Versicherten mit der geplanten Reduktion der Mindest-	
reserven deutlich sinkt.	
Zustimmend: Anpassungen sind sinnvoll.	economie-
	suisse
Zustimmend	CSS

#### Art. 78, Abs. 4 Reserve Art. 78 al. 4 Réserve

Ablehnend: Eine erneute Senkung der Reservesätze wird als verfrüht erachtet.	AR
Folge wäre eine kurzfristige aber einmalige Entlastung der Prämienzahlenden.	
Ablehnend: Beantragen, dass der Bundesrat den gesetzlichen Minimalsatz auf dem	BS
heutigen Stand belässt. Eventualiter schlagt der Kanton Basel vor, alle Versiche-	
rer einen einheitlichen Satz von 15 Prozent einzuführen. Dies würde es Kassen	
mit einem Bestand von unter 250'000 Personen erlauben, ihre Reserven von 20 %	
um fünf Prozentpunkte abzusenken.	
Approuve: Demande au surplus que l'ordonnance indique des taux maximaux à ne	FR
pas dépasser.	
Approuve: Il convient toutefois de relever que les cantons et les assurés ignorent	GE
toujours comment sont gérées les réserves, alors que ceci a un impact direct sur	
les primes. La publication des comptes des assureurs devrait être complétée en ce	
sens.	
Avec une réduction des primes s'accroît la responsabilité de l'autorité de surveil-	JU
lance de ne pas admettre ou de fixer des primes à un niveau trop bas.	
Zustimmend.	LU
Systemvariante mit 2 Stufen ist richtig, da damit weniger Wettbewerbsverzerrung.	SZ
D'accordo: questo Governo ripropone inoltre l'orientamento volto a considerare il	TI
tasso di riserve non più come fattore unico sul piano nazionale, bensì come para-	

metro rapportabile ad ogni singolo Cantone. Questo aspetto va nella direzione di	
prevenire e di impedire finanziamenti trasversali indiretti tra Cantoni nel settore	
dell'assicurazione obbligatoria contro le malattie.	
	VD
Il demande que l'article 78 OAMal mentionne expressément que l'autorité fédé-	\vD
rale veille à maintenir des taux de réserves acceptables dans chaque canton.	711
Ablehnend: Sehen im Rahmen der Prämiengenehmigung durch das BAG Spiel-	ZH
raum für eine Senkung der Reserven in Richtung der heute geltenden Mindestsät-	
ze, lehnen aber eine Senkung der Mindestsätze zum heutigen Zeitpunkt ab.	
Approuvent.	CSP, PS
Ablehnend: Es handelt sich um eine kosmetische Massnahme. Das Hauptproblem	CVP
der Mengenausweitung und der Kostensteigerung wird dadurch verschleiert. Dazu	
kommt die Erhöhung des Insolvenzrisikos und die Abwürdigung des Wettbewerbs.	
Zustimmend: Die FDP unterstützt eine Überprüfung der Reserven. Bei der defini-	FDP
tiven Festlegung der Reservesätze müssen die Vor- und Nachteile genau analysiert	
werden. Sollten sich die Risiken bewahrheiten, könnte man auch auf das 3-stufige	
System ausweichen.	
Zustimmend: Mit der Reduktion der Mindestreserven steigt deshalb die Verant-	Grüne
wortung der Aufsichtsbehörde, die Prämien nicht auf zu tiefem Niveau zu bewilli-	
gen bzw. festzusetzen.	
Favorevole: Ritiene a questo proposito che nell'ordinanza andrebbe specificato che	ACSI
i fondi propri liberati grazie a questa diminuzione vadano utilizzati per diminuire i	11051
premi. E inoltre dell'opinione che un periodo di 5 anni per raggiungere i nuovi li-	
miti proposti sia eccessivamente lungo.	
Ablehnend: Die Systemsicherheit wird gefährdet (bis zu 2 Konkurse pro Jahr bei	economie-
einem Sicherheitsniveau von 97.5%) und einmalige Dämpfung des Prämienan-	suisse
stiegs, welche die Reformbereitschaft von Politik und Bevölkerung eher schwächt.	EDC
Approuve: Toutefois, cette baisse prévue du taux des réserves ne peut se faire	FRC
qu'une fois et ne va certainement pas permettre de stabiliser durablement les coûts	
de la santé. La FRC se demande s'il est bien raisonnable de prévoir de baisser le	
taux des réserves dans le contexte actuel d'une pandémie possible, à moins que la	
Confédération dispose d'une réserve financière pour le cas d'une épidémie grave?	
Concernant l'échelonnement des réserves par canton, elle estime qu'il serait mieux	
de tenir compte du taux des réserves des différents assureurs dans les cantons, lors	
de la fixation des primes.	
Zustimmend: Die Senkung der Reserven zu Dämpfung des Prämienanstiegs wird	kf
begrüsst. Die Zuteilung bzw. die Verwendung dieser frei werdenden Eigenmittel	
zur Kostensenkung muss geregelt werden und geht aus der Vorlage nicht klar her-	
vor.	
Grundsätzlich zustimmend: teilweise scharf kritisiert wird, dass für kleinere Kran-	SGV
kenversicherungen weiterhin eine höhere Sicherheitsreserve gelten soll. Wichtig	
erscheint, dass zur Berechnung der Versichertenzahl inskünftig auch die Versi-	
cherten hinzugezählt werden können, welche bei einem Versicherer "bloss" eine	
Taggeldversicherung abgeschlossen haben.	
Zustimmend.	PULSUS
La SSPh ignore si la Confédération dispose de fonds spéciaux en cas de catastro-	SSPh
phe telle qu'une pandémie due à un virus nouveau etc. ou si ce type de risque re-	
pose également sur les réserves des assurances-maladie et de leur éventuel réassu-	
reur.	
Der abgestufte Reservensatz stellt eine Wettbewerbsverzerrung dar, der die gros-	VSAO
2 11 de 5 200 de 11 de 1	, 5110

sen Versicherer begünstigt.	
Ne peut admettre qu'aujourd'hui le taux minimal de réserves puisse être réduit. Il	Cosama
faut rester prudent et ne pas mettre en péril l'équilibre économique. Pour ne pas	Cosama
créer une distortion de la concurrence, il serait juste d'appliquer à tous les assu-	
reurs le même taux de réserves, soit 10%. L'obligation de réassurance pour les >	
50'000 rend cette mesure tout à fait réaliste.	
	CSS
Ablehnend wegen der finanziellen Sicherheit. Die CSS teilt nicht die Ansicht, dass	CSS
ein Restrisiko von 2,5% für das System akzeptabel ist. Die Reservequoten sind	
nach Grösse der Versicherer abzustufen und im Verhältnis zu einem angemesse-	
nen Risiko festzulegen. Falls die verfügten Reservequoten für Versicherer gewis-	
ser Grösse zu einem höheren Risiko führen, muss die Pflicht zur Rückversicherung	
ausgeweitet werden.	
Die CSS wird sich mit allen rechtlichen und politischen Mitteln gegen diese Ände-	
rung zur Wehr setzen.	
Le GM pense que le niveau des réserves peut être réduit même à 10% pour toute	GM
institution : les assureurs de moins de 50'000 membres étant obligés de se réassu-	
rer. Afin de ne pas créer de distorsions au plan de la concurrence, un taux unique	
paraît équitable pour l'ensemble des assureurs.	
Ablehnend: Die Mindestreservesätze sollen bei 15% verbleiben. Die Reservepoli-	Helsana
tik kann durchaus auf die Verhinderung von zu hohen Reserven abzielen. Insofern	
könnte allenfalls einer Maximal-Regelung zugestimmt werden.	
Satz einheitlich für alle Kassengrössen auf 15% festlegen. Gesetzliche Rahmenbe-	RVK
dingungen müssen für alle Marktteilnehmer gleich sein. Sicherheit für KMU-	
Versicherer ist durch zwingende Rückversicherung gegeben. Aus Sicherheitsgrün-	
den auf höherem Satz von 15% belassen.	
Ablehnend: Die Versicherer stehen einer Senkung der Reserven im Grundsatz kri-	santé-
tisch gegenüber. Vollständige Einigkeit besteht aber vor allem darüber, dass in je-	suisse
dem Fall verhindert werden muss, dass ein allfälliger Reservenabbau von den Ver-	
sicherern buchhalterisch als Unternehmensverlust ausgewiesen werden muss.	
Ablehnend: Es handelt sich um eine rein kosmetische Massnahme. Damit werden	Swica
falsche Zeichen gesetzt und fällige Systemkorrekturen zur Optimierung der Ver-	
haltensanreize behindert. Würden trotzdem die Sicherheitsreserven reduziert,	
müssten die Beiträge in den Insolvenzfonds erhöht werden, was wiederum zu zu-	
sätzlichen unerwünschten Belastungen der Versicherten führen würde.	
Die Absenkung der Mindestreserven ist ordnungspolitisch verfehlt. Wettbewerb ist	Wincare
nur möglich, wenn finanziell gesunde Wettbewerber am Markt teilnehmen. Im Üb-	
rigen schliessen sich der Stellungnahme von santésuisse.	
Approuve: Rejette fermement la thèse de santésuisse affirmant que les réserves	FARES
représentent les fonds propres des assureurs.	_~
Approuve: Toutefois, n'aurait-on pas dû faire un pas supplémentaire en constituant	MPF
un fonds de réserve unique pour tous les assureurs?	
Ablehnend: Es besteht keine überzeugende Notwendigkeit einer erneuten Redukti-	SAG
on der Reserven. Es soll davor gewarnt werden, dass für eine kurzfristige, einmali-	2.10
ge Verlangsamung des Prämienanstiegs der betriebswirtschaftliche Handlungs-	
spielraum eingeschränkt und die längerfristige Sicherheit gefährdet wird.	
spiendam emgesemant and die iangermange stenerheit gefantaet wird.	l .

Anhörung Verordnung über die Krankenversicherung Audition ordonnance sur l'assurance-maladie

# Übergangsbestimmungen Dispositions transitoires

Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Observations, critiques, suggestions, propositions	Auteurs
Approuve.	FR
Est d'avis que, compte tenu du niveau de réserves très élevé de certains assureurs et en regard des hausses de primes de ces dernières années, cette mesure devrait entrer en vigueur pleinement en 2007 déjà.	VS
Modification selon la proposition préconisée à l'art. 78 al. 4.	GM

## Vom BAG angewendete Praxis bezüglich Prämiengenehmigung Pratique de l'OFSP en matière d'approbation des primes

Generell / en général

Tituration Value Value Value Andrea	¥7 <b>C</b>
Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Observations, critiques, suggestions, propositions	Auteurs
Approuve: Regrette toutefois que les mesures ne permettent pas d'améliorer la trans-	GE
parence lors de la fixation des primes, en exigeant de la part des assureurs maladie	
la publication de données en lien avec les charges administratives, les provisions,	
les réserves (dissoutes et constituées), et la garantie de la corrélation entre coûts à	
charge de l'assurance et évolution des primes. A cette fin, l'art. 89 pourrait être	
complété :	
art. 89, let b:	
"L'assureur doit mettre en relation les primes avec les coûts occasionnés par	
canton ou, cas échéant, région de primes."	
La publication des données telle que référencée ci-dessus pourrait favorablement	
être intégrée dans l'art. 85a relatif à la publication des comptes des assureurs.	
Zustimmend.	OW, ZG
Zustimmend: Begrüssen alle vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der	CVP
Transparenz.	
Favorevole.	ACSI
Approuve.	Centre
	Patronal
Zustimmend: Begrüssen alle vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der	kf
Transparenz.	
Zustimmend: Begrüsst die Massnahmen, welche die Solidarität der Versicherten	VSAO
fördern resp. Erhalten sollen.	
Ablehnend: Erwartet, dass sich der BR bezüglich den Prämienvorschriften auf	Helsana
Grundsatzvorgaben beschränkt und in Zukunft eine liberalere Haltung einnimmt.	
Le principe de l'échelonnement des primes et le maintien du système des régions de	PF
prime à l'intérieur d'un même canton enfreint le principe de l'égalité de traitement et	
le principe de la solidarité. Les correctifs apportés permettent certes de réduire quel-	
que peu les disparités mais non pas les éliminer, ce qui eut été préférable.	
Ablehnend: Die Massnahmen wirken dem Wettbewerb entgegen. Die Systematisch	PULSUS
der Franchise und der Rabatte wird behindert, obschon gerade mit der Franchisen-	
bemessung nachgewiesenermassen Einfluss auf das Konsumverhalten der Leis-	
tungsempfänger genommen werden kann.	
Der maximal mögliche Rabatt für die Wahl alternativer Versicherungsmodelle oder	ffg
höherer Wahlfranchisen muss nach Meinung des ffg weiterhin 50 % betragen. Zu-	
sätzlich sind die Versicherer gehalten, bei der Einschränkung des Deckungsumfangs	
der Krankenversicherung einen Rabatt zu gewähren. Mit anderen Worten, bei Versi-	
cherten, welche anderweitig unfallversichert sind, kann der maximal mögliche Prä-	
mienrabatt in der Grundversicherung allenfalls etwas mehr als 50 % betragen.	
Ablehnend: Die Regelungen zur Praxis der Prämiengenehmigung sind widersprüch-	SAG
lich. Das Prinzip der Kostenverursachung wird durch die geforderte Solidarität kon-	
terkariert. Hier sollte einem dieser beiden Prinzipien der Vorrang gegeben werden.	
Nachdem das KVG in der Wirkungsanalyse bezüglich der Verbesserung der Solida-	
rität besser abgeschnitten hat als bezüglich der Kostenkontrolle, ist hier eine Klärung	

zu Gunsten der Kostenwahrheit zu empfehlen und von einer Festlegung von maximalen Differenzen abzusehen.

#### Art. 11 Abs. 1bis Sistierung der Unfalldeckung

#### Art. 11, al. 1bis Suspension de la couverture des accidents

D'accordo: tuttavia, nonostante questo correttivo, l'aspetto in questione resta pur sempre delicato al punto da generare possibili effetti secondari indesiderati. A questo punto, a giudizio di questo Governo, deve essere riaperto il quesito di fondo, e meglio a sapere se non sia opportuno procedere ad una modifica di legge, riprendendo il concetto originario previsto dalla LAMal: e meglio il principio del premio unico, costruito in modo da contenere implicitamente la ponderazione "con e senza rischio di infortunio".	TI
Ablehnend: Für die Unfalldeckung ist eine risikogerechte Prämie zu verlangen. Es	ZH
ist nicht einsichtig, warum eine Umverteilung zu Lasten der Versicherten ohne Un-	
falldeckung vorgenommen werden soll. Schliesslich verkompliziert die vorgeschla-	
gene Regelung das bereits heute dicht geregelte System der Prämienrabatte weiter.	
Ablehnend: Der Rabatt zur Sistierung der Unfalldeckung unterliegt den gesetzlichen	SBV
Bestimmungen von Art. 61 Abs. 2 KVG, der besagt, dass der Versicherer die Prä-	
mien nach ausgewiesenen Kostenunterschieden festlegen muss. Ein Maxima zu de-	
finieren ist deshalb unnötig.	
Approuve.	FRC
Vu que cette règle répond à des principes d'assurance, le GM se rallie à cette nou-	GM
velle disposition.	
Approuve.	FARES
Approuve: Bien que le 7% sur une prime maladie de CHF 300, soit CHF 21 paraît	MPF
largement compté.	

#### Art. 89 Bst. a Angabe der Prämien

#### Art. 89, let. a Indication des primes

Zustimmend.	ZH
Approuve.	FRC
Depuis plusieurs années, le MPF demande une uniformisation des attestations d'as-	MPF
surance et d'autres documents et ceci d'autant plus que vous recommandez aux assu-	
rés de changer souvent d'assureurs. L'OAMal pourrait l'exiger pour faciliter la com-	
préhension des assurés sans que Santésuisse crie à l'étatisation.	

#### Art. 91 Abs. 1 Abstufung der Prämien

#### Art. 91, al. 1 Echelonnement des primes

Zustimmend: Die Stossrichtung dieses Vorschlags wird unterstützt.	AR
Zustimmend: im Hinblick auf die angestrebte Neuerung ist insbesondere wichtig,	BS
dass Prämienunterschiede individuell auch durch entsprechende Kostendifferen-	
zen belegt werden können, damit die Prämienrabatte nicht als Mittel der Risi-	
koselektion verwendet werden können.	
Ablehnend: Die Begrenzung der Differenz der Prämien der einzelnen Prämienregio-	GR
nen auf 15% respektive 10% ist eine zu starke Einschränkung der Versicherer zulas-	

ten der Versicherten. Sie führt zu Quersubventionierung der Versicherten in der Re-	
gion 1 durch die Versicherten der Regionen 2 und 3.	
Se la logica della costruzione matematica dei premi può essere condivisa, non si può	TI
però non giungere alla conclusione che l'intero sistema diventa talmente complesso,	
macchinoso e opaco da risultare, all'atto pratico, quasi del tutto incomprensibile per	
l'assicurato. Partendo dai principi di trasparenza del sistema e di tutela della solida-	
rietà almeno all'interno di ogni Cantone, questo Governo deve ribadire quanto già	
storicamente richiesto nel quadro dell'assicurazione sociale delle cure medico-	
sanitarie, ossia l'auspicio che il Consiglio federale si faccia promotore di una modifi-	
ca della LAMal nel senso di prevedere un premio unico all'interno di ogni Cantone.	
Le canton de Vaud réitère son opposition à l'échelonnement des primes par région et	VD
attend que la compétence soit donnée aux cantons de déterminer le nombre de ré-	
gions.	
La différence maximale proposée, soit au total 25% entre la prime de l'échelon le	
plus bas et celle de l'échelon le plus haut, est beaucoup trop élevée. L'écart ne de-	
vrait pas dépasser 15%, soit, par exemple, 10% entre la région 1 et la région 2 et 5%	
entre la région 2 et la région 3. Il demande que les écarts proposés soient réduits de	
manière à ce que celui qui sépare la région 1 de la région 3 soit au maximum de	
15%.	
Aus der neuen Formulierung geht nicht mehr klar hervor, welche Prämie als Grund-	ZH
lage für die Berechnung des Rabattes herangezogen wird. Um in diesem Punkt Klar-	
heit zu schaffen, schlägt Zürich vor, die Bestimmung analog der alten Regelung zu	
formulieren. Eine stufenweise Einführung der neuen Regelung wäre zu prüfen.	
Ablehnend: Die CSP lehnt eine Abstufung der Prämien ab. Sie regt an für alle Regi-	CSP
onen in der Schweiz einheitliche Prämien festzusetzen.	
Ablehnend: Die vorgeschlagene Reduktionen der Prämienabstufungen fallen vergli-	FDP
chen mit dem heutigen Stand sehr stark aus. Es ist schwer nachvollziehbar, welchem	
Zweck diese Nivellierung dienen soll. Die Massnahme ist auch sozialpolitisch nicht	
stringent, da einkommensschwache Versicherte nicht individuell unterstützt werden.	
Diese Massnahme sollte noch einmal genau überlegt werden.	
Ablehnend: Hier wird Solidarität falsch verstanden: Die tiefere Prämien aufweisende	economie-
Regionen haben auch einen tieferen Konsum an Gesundheitsdienstleistungen und	suisse
dürfen nicht für dieses Verhalten bestraft werden. Befürworten eher eine Verbesse-	
rung des Risikoausgleichs.	TID G
Rejette: Elle pose tout de même la question de la nécessité de maintenir un système	FRC
aussi compliqué d'échelonnement des primes au sein d'un même canton. Il est vrai	
que celui-ci a déjà connu une amélioration, puisque auparavant, chaque assureur au	
sein d'un même canton délimitait ses propres régions. L'échelonnement des primes	
au sein d'un même canton rend la comparaison des primes difficile et complique la	
situation des personnes qui déménagent dans un même canton, ou dans un autre can-	
ton en cours d'année.	1-f
Zustimmend: Verlangt aber eine Regelung betreffend die Zuteilung. Aus den Erläuterungen geht nicht klar berver, wie die meximale Differenz erreicht werden soll	kf
terungen geht nicht klar hervor, wie die maximale Differenz erreicht werden soll.	CDV
Ablehnend: Die heutige Regelung hat sich bewährt. Es ist nicht nachvollziehbar, wa-	SBV
rum nun nach dem neuen System eine Personengruppe, welche deutlich weniger	
Kosten verursacht, neu mehr Solidarität leisten muss.	SSV
Zustimmend: Obwohl die Vorlage auf die regionalen Unterschiede nicht gänzlich	00 V
verzichtet, geht sie doch in die richtige Richtung.	CSS
Ablehnend: Keine gesetzliche Grundlage. Gesetz und VO überlassen es dem Versicherer, die Abstufung zwischen den Regionen zu bestimmen. Die Limiten sind will-	CDD

kürlich und nicht, wie vom EDI selber ausgeführt, nach den ausgewiesenen Kosten	
festgelegt.	
Die CSS wird sich mit allen rechtlichen und politischen Mitteln gegen diese Ände-	
rung zur Wehr setzen.	
Ablehnend: Bestimmung umsetzbar aber weiterer unnötiger regulatorischer Eingriff.	Helsana
Mit solchen Bestimmungen willkürlich und kompliziert die "Solidaritätsausmasse"	
zu regulieren, lehnt Helsana ab.	
Die Bestimmung wird von den einzelnen Versicherer unterschiedlich beurteilt.	santé-
	suisse
Ablehnend: Heute sind die Prämien sehr differenziert gemäss den effektiven Kosten	ffg
nach Kantonen und Regionen. Plädiert dafür, die maximal möglichen Unterschiede	
auf dem bisherigen Niveau zu belassen.	
Rejette: Le MPF répète être opposé à l'instauration de régions dans un même canton.	MPF
Par conséquent ne peut pas approuver le texte soumis, même amélioré.	
Ablehnend.	SAG

# Art. 91*a* Abs. 2 und 3 Prämienreduktion bei anderweitiger Versicherung Art. 91*a*, al. 2 et 3 Réduction de primes en cas d'assujettissement à une autre assurance)

Si rende attuale l'auspicio di una modifica di legge nel senso di prevedere l'unicità di	TI
premio, comprensivo del rischio di infortunio in via sussidiaria, così come del resto	
prevedeva il disegno originario della LAMal.	
Zustimmend.	ZH
Il convient de faire appliquer cette limite maximale à toutes les variantes de l'assu-	Cosama
rance obligatoire des soins (formes particulières selon art. 62).	
Le texte précise que cette limitation s'applique uniquement à l'assurance obligatoire.	GM
GM propose de modifier le texte afin que cette limitation s'applique à toutes les	
formes d'assurance.	
Abs. 3 ist in sich widersprüchlich und ergibt keinen Sinn.	Helsana
Die Bestimmung wird von den einzelnen Versicherer unterschiedlich beurteilt.	santé-
	suisse

### Art. 90b Reihenfolge der verschiedenen Prämienermässigungen Art. 90b Ordre des réductions de primes

Se l'ordine delle successive riduzioni può apparire logico, d'altra parte non si può non osservare come il sistema in sé risulti estremamente complesso. La modifica può essere accolta, ma solo per la logica delle sue implicazioni matematiche finalizzate alla formazione del premio, mentre l'obiettivo della trasparenza verso gli assicurati risulta una formulazione puramente teorica.	TI
Zustimmend.	ZH
Ablehnend: Es sind mehr Anreize für alternative Versicherungsmodelle zu schaffen.	CVP
Die angestrebte Massnahme hemmt die Entwicklung solcher Angebote.	
Ablehnend: Modelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer kommen erst	FDP
als letztes Kriterium. Die FDP fordert, diesen Modellen eine grössere Bedeutung	
einzuräumen.	
Ablehnend: Rabattreihenfolge ist entweder nicht zu regeln oder die Wahlfranchisen	economie-
(Bst. c-e) zuerst abzuziehen.	suisse

Approuve.	FRC
Ablehnend: keine gesetzliche Grundlage. Diese Massnahme führt zu einer Benach-	CSS
teiligung jener Versicherten, die aufgrund ihrer Wahl des Modells (HMO, Hausarzt)	
am stärksten zur Dämpfung des Kostenanstiegs in der OKP beitragen.	
Es ist nicht notwendig die Reihenfolge der Ermässigungen in der KVV zu regeln.	
Falls doch eine Reihenfolge beibehalten sollten werde, so schlägt die CSS folgende	
vor: Unfalldeckung, Managed Care; Franchisen.	
Die CSS wird sich mit allen rechtlichen und politischen Mitteln gegen diese Aende-	
rung zur Wehr setzen.	
Ablehnend: Die vorgesehene Regelung hat einerseits keine rechtliche Grundlage im	Helsana
Gesetz. Andererseits braucht es sie nicht. Art. 90 b ist ersatzlos zu streichen.	
Ablehnend: Es besteht keine gesetzliche Grundlage für diese Massnahme und sie	Swica
widerspricht dem wettbewerblichen KVG-System. Die Weiterentwicklung der Ma-	
naged Care-Modelle wird behindert statt gefördert. Falls der BR nicht auf diese	
Massnahme verzichtet, hat die Swica folgender Vorschlag: "Für Prämienermässi-	
gungen im Zusammenhang mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer (Art.	
101) gelten diese Vorschriften bezüglich der Prämienermässigungen nicht".	
Die neue Regelung ist nicht durchdacht. Zum Beispiel ist unklar, ob sich die 50%-	Wincare
und die 80%-Klauseln in Art. 95 Abs. 2 und 2bis nur auf den Rabatt bei wählbaren	
Franchisen oder auf das Total aller Rabatte beziehen. Benachteiligung der HMO-	
Modelle unerwünscht, weil die Förderung dieser Modelle wäre eine kostendämpfen-	
de Massnahme.	
Die Bestimmung wird von den einzelnen Versicherer unterschiedlich beurteilt.	santé-
	suisse
Ablehnend.	SAG

#### Art. 95 Abs. 2 Prämien

### Art. 95, al. 2 Primes

Si rende attuale l'auspicio di una modifica di legge nel senso di prevedere l'unicità di	TI
premio, comprensivo del rischio di infortunio in via sussidiaria, così come del resto	
prevedeva il disegno originario della LAMal.	
Zustimmend.	ZH
Die Bestimmung wird von den einzelnen Versicherer unterschiedlich beurteilt.	santé-
	suisse

## Weitere technische Anpassungen Autres adaptations techniques

#### Art 6a Angaben im Beitrittsformular

#### Art 6a Données du formulaire d'affiliation

Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Observations, critiques, suggestions, propositions	Auteurs
Zustimmend, approuve, favorevole.	GDK, AR, BS, FR, GE, JU, NW, OW, SH, VD, TI, ZG, ZH
D'accord avec l'objectif poursuivi. Demande clarification dans la rédaction de l'article en ajoutant explicitement la séparation physique du formulaire d'affiliation. Cette notion se retrouve seulement dans le commentaire.	NE
Zustimmend mit Vorbehalt: Befürchtet unerwünschte Quersubventionierung bei der Zusatzversicherung.	SO
Zustimmend.	CSP
Favorevole.	asci
Les assureurs pratiquant I'AOS ne devraient pas pouvoir pratiquer d'autres formes d'assurances.	FRC
Zustimmend.	kf
Ablehnend: Die physische Trennung der Beitrittsformulare verursacht unnötige administrative Kosten.	SBV
Zustimmend: macht ein Fragezeichen hinter dem Verweis auf den Datenschutz, weil die Einhaltung nur schwer zu kontrollieren sei.	SKS
Rejette: Bien que cette mesure pourrait prévenir certains abus, il faut relever qu'elle n'ira pas sans frais administratifs supplémentaires pour les assureurs. Cosama rappelle que les formulaires utilisés aujourd'hui sont sans équivoques sur la séparation stricte entre LAMal et LCA.	Cosama
Le principe annoncé dans cet article n'est que la mise en forme légale de directives antérieures de l'OFSP. Il induit un formalisme excessif qui ne protège en rien les assurés.	GM
Ablehnend: Eine Trennung der Formulare bedeutet noch keine Trennung der Personendatenbearbeitung, schlägt evtl. transparente Trennung der Versicherungsbranchen auf einem Formular vor. Die Massnahme verursacht zusätzliche Verwaltungskosten, ist nicht kundenfreundlich und ist gemessen an der Zielsetzung nicht angemessen. Die Umsetzung der Massnahme per 1. Mai wäre im Übrigen absolut unmöglich.	Helsana
Ablehnend: Hat Verständnis für das datenschutzrechtliche Anliegen. Nicht sinnvoll ist jedoch, dass der Versicherte zwei Formulare ausfüllen muss. Vorschlag: "Die Angaben im Beitrittsformular müssen klar und unmissverständlich von Angaben zu den Versicherungen nach Art. 12 Abs. 2 und zur freiwilligen Taggeldversicherung getrennt dargestellt werden".  Die Umsetzung der Massnahme auf den 1. Mai ist absolut unmöglich.	santé- suisse
Ablehnend: Unnötiger und übertriebener Formalismus, der zudem praxisfremd ist. Weder konsumenten- noch beraterfreundlich.	Wincare
Approuve cette disposition, mais elle est loin d'être suffisante: propose une nouvelle disposition stipulant: "tant que l'affiliation d'un candidat auprès d'une caisse-maladie	FARES

AOS n'est pas conclue, tout courrier au sujet de cette affiliation émanant de cette caisse ne contient que de l'information au sujet de cette affiliation.	
Zustimmend.	SAEB
Zustimmend: Schlägt noch striktere Trennung zwischen Grund- und Zusatzversiche-	CFCon-
rung vor.	sommati-
	on
Zustimmend.	ffg
Si l'assureur fait remplir une demande d'affiliation pour l'AOS et simultanément une	MPF
demande aux assurances complémentaires, on ne pourra pas empêcher que l'une in-	
fluence l'autre. Ce qui se traduira pour l'AOS par des tergiversations telles qu'on les connaît aujourd'hui avec la communication de l'âge.	

## Art. 10a, Abs. 2 bis 6 Sistierung der Versicherungspflicht Art. 10a, al. 2 à 6 Suspension de l'obligation d'assurance

Himming Whiting Veneraline Antains	Vonfoggen
Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Observations, critiques, suggestions, propositions	Auteurs
Die Kantone legen Wert auf eine Abwicklung ohne zusätzlichen Verwaltungsauf-	GDK, GE,
wand. Deshalb begrüssen sie, dass gemäss Art. 10a Abs. 7 weiterhin eine Melde-	JU, LU,
pflicht der Versicherer an die Kantone vorgesehen wird. Um jedoch mehrfache	NW,OW,
Meldungen zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass die Versicherer die	SH, VS,
Meldung an die Kantone erst nach Abschluss der Sistierung senden.	ZG
Art. 10a Abs. 7 ist daher wie folgt anzupassen:	
"Der Versicherer meldet den zuständigen kantonalen Behörden diejenigen Perso-	
nen, deren Versicherungspflicht sistiert worden ist und informiert über die effektive	
Dauer der Sistierung."	
Es fehlt eine Präzisierung, wie die Monatsrechnungen auf die Dauer des Dienstes	
umgelegt werden sollen, z.B. wenn der Dienst Mitte Monat beginnt.	
In Abs. 7 ist zu präzisieren, dass es sich bei der zuständigen kantonalen Stelle um	AR
die für die Prämienverbilligung zuständige kantonale Stelle handelt. Im Übrigen	
schliessen sich der Meinung der GDK.	
Da im voraus nicht verbindlich bestimmbar ist, ob und wie lange die Dienstpflicht	BS
erfüllt wird, ist zu befürchten, dass diese Neuerung zu einem zusätzlichen administ-	
rativen Aufwand führt. Beantragt daher, die bestehende Regelung beizubehalten.	
Le canton de Fribourg s'oppose à la nouvelle procédure prévue à l'article 10a. La	FR
multitude d'annonces provoquera une augmentation des charges administratives qui	
est largement disproportionnée par rapport aux éventuels avantages. Par ailleurs il	
n'est pas précisé comment les décomptes mensuels doivent être répartis sur la durée	
du service, lorsque le service commence au milieu du mois.	
Le canton de Neuchâtel soutient cet objectif, mais déplore la solution compliquée	NE
qui est proposée. Le fait que l'assuré doive annoncer à son assureur son assujettis-	
sement à l'assurance militaire au moins 8 semaines à l'avance est une prescription	
exagérée. Il en va de même des conséquences du non-respect du délai.	
Par ailleurs, dans les 8 semaines qui précèdent l'entrée en service, celle-ci peut être	
sujette à annulation pour divers motifs, tels que maladie, demande de renvoi, etc.	
NE propose une simplification au profit d'un délai d'annonce postérieur à la fin du	
service militaire, délai au-delà duquel l'assuré négligent, n'ayant pas requis la sus-	
pension, serait déchu de son droit.	
Proposition:	
<sup>2</sup> L'assuré doit, pour pouvoir bénéficier d'une exonération annoncer à son assureur	
son assujettissement à l'assurance militaire, au plus tard 8 semaines après la fin de	
, 1	
l'assujettissement à la LAM. Après ce délai, l'assuré est échu de son droit.  3 Durant la délai d'annonce l'assuré doit justifier auprès de son assuraur maladie de	
<sup>3</sup> Durant le délai d'annonce, l'assuré doit justifier auprès de son assureur-maladie de	
sa soumission à la LAM par la remise d'une copie de sa convocation.	
<sup>4</sup> L'autorité militaire compétente veille à ce que l'assuré soit informé de son droit à	
la suspension de l'obligation d'assurance. De plus, cette autorité confirme directe-	
ment à l'assureur maladie, à l'issue de la période de soumission à la LAM, la durée	
de cet assujettissement.  51 l'accompany mala dia governant la managation des mainres de l'accompany a abligateire des	
<sup>5</sup> L'assureur maladie suspend la perception des primes de l'assurance obligatoire des	
soins pour la période concernée. Cas échéant, il restitue à l'assuré les primes relati-	
ves à la période de suspension.	00
Die Abschaffung der Vorauszahlungspflicht ist ein Schritt in die richtige Richtung	SO

und wird begrüsst. Indes ist festzuhalten, dass die in Absatz 7 vorgesehene Meldung an die für die Prämienverbilligung zuständigen kantonalen Stellen, in der Praxis nicht funktioniert, weil die Versicherer nicht in der Lage zu sein scheinen, entsprechende nachvollziehbare Meldungen zu liefern. Der Bundesrat wird daher aufgefordert, diese Meldepflicht zu konkretisieren und an einheitliche Vorgaben zu knüpfen.	
Parere negativo. La nuova impostazione proposta risulta estremamente complicata, farraginosa e macchinosa nell'applicazione, sia sotto il profilo della pratica assicurativa corrente, sia per quanto attiene all'applicazione della riduzione dei premi. La situazione attuale, che di per sé presenta già importanti complicazioni operative, è in ogni caso da preferire rispetto al disegno di modifica qui proposto. Bisogna infatti osservare che durante il servizio militare cittadino non deve pagare una doppia assicurazione, in quanto I'AM è esente da contributi personali diretti.	TI
Der Bedarf nach dieser Neuregelung ist grundsätzlich anzuerkennen. In Abs. 7 ist zu präzisieren, dass es sich bei der zuständigen kantonalen Stelle um die für die Prämienverbilligung zuständige kantonale Stelle handelt.	ZH
Einverstanden.	CSP
La FRC espère que l'OFSP avantagera les assurés dans son instruction aux assureurs concernant la manière de calculer la durée de la suspension.	FRC
Die bisherige Regelung hat sich grundsätzlich sehr gut bewährt. Die vorgeschlagene Lösung führt auf allen Stufen zu einer Erhöhung der Administration, da in sehr vielen Fällen die bei der Abmeldung genannte Sistierungsfrist nicht mit der effektiven Dienstdauer übereinstimmt und komplizierte Meldeverfahren eingeführt werden müssen. Damit werden die Kosten der OKP unnötigerweise ein weiteres Mal erhöht. Es ist nicht gerechtfertigt, das heutige System aufgrund ganz weniger Einzelfälle, bei denen es zu einer gewissen Belastung führt, zu ändern. Die Krankenkassen können bei diesen Einzelfällen ohne weiteres ein kulantes Verhalten anwenden. Auf diese Neuerung ist zu verzichten und die bisherige Lösung ist unverändert zu belassen.	SBV
Es besteht die Gefahr, dass die Umsetzung dieser Bestimmungen den Versicherern einen nicht unerheblichen Mehraufwand im Bereich der Administration und der Informatik verursachen könnte. Die berechtigten Vorbehalte der Versicherer sind deshalb bei der Ausarbeitung der definitiven Verordnungsbestimmung mit zu berücksichtigen.	SGV
L'obligation d'assurance pour la maladie et les accidents pour toutes les personnes domiciliées en Suisse rend la LAM obsolète. Ne devrait-on pas simplement supprimer la LAM ?  Par ailleurs, se rallient à prise de position du Groupe Mutuel.	Cosama
La suspension anticipée de l'assurance, des prestations et de la facturation des primes génère un surcroît de coûts administratifs et informatiques.  Accepte cette proposition mais insistent pour :	GM
<ol> <li>que soit indiquée dans l'OAMal la durée à partir de laquelle cette suspension est appliquée:</li> <li>qu'on rajoute à la fin des alinéas 3 et 4 « un formulaire uniforme est fourni par l'autorité compétente »</li> </ol>	
Der neue Vorschlag hat folgende Nachteile:  • Viele Versicherte werden nicht frühzeitig (acht Wochen vor Beginn)	Helsana
melden. Dann muss trotzdem eine Anrechnung oder Rückerstattung	

stattfinden.	
<ul> <li>Viele Versicherte werden melden, den Militärdienst dann aber trotzdem nicht antreten oder vorzeitig beenden. Dann müssen die Versicherer ausstehenden Prämien "nachrennen".</li> </ul>	
<ul> <li>Bei verspäteter Meldung des Versicherten (&lt; 8 Wochen) ist die Lösung nicht kundenfreundlich.</li> </ul>	
Nach Beendigung des Militärdienstes soll eine Bestätigung der geleisteten Diensttage eingereicht werden.	
Die Sistierung soll rückwirkend erfolgen.	
Die Gutschrift soll auf der nächsten Prämienrechnung mit zusätzlichem Bestätigungsbrief an den Versicherten erfolgen.	
Zu Abs. 6: santésuisse ist erstaunt, dass die Bestimmung des Vorentwurfs, wie die zu sistierenden Prämien berechnet werden, nicht mehr in den Entwurf aufgenommen worden ist. Im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit ist eine klare Regelung in der Verordnung einer Weisung des BAG klar vorzuziehen.  Abs. 6 ist wie folgt zu ersetzen:  Es werden nur ganze Monatsprämien berücksichtig. Die Summe der aufeinanderfolgenden Tage geteilt durch 30 ergibt die Anzahl Monate. Das Ergebnis wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Monate auf- oder abgerundet. Beginnt die Sistierung nach dem 15. des Monats, ist die Prämie für den entsprechenden Monat geschuldet, wobei diese Tage an die Summe der aufeinanderfolgenden Tage angerechnet werden.	santé- suisse
Nach Möglichkeit sollte weiterhin Monatsgenauigkeit gelten.	Wincare
Einverstanden.	ffg

# Übergangsbestimmungen Dispositions transitoires

Plädiert für eine längere Übergangsfrist, damit den Versicherern ausreichend Zeit	SGV
bleibt, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.	
Du moment que les délais prévus pour la finalisation et la mise en vigueur de la révi-	GM
sion sont très courts, le GM insiste pour que les assureurs puissent bénéficier de dé-	
lais transitoires plus réalistes (p.ex. que la nouvelle réglementation ne s'applique pas	
aux suspensions d'assurance intervenues avant le 31 décembre 2006).	
Eine Einführung der neuen Bestimmungen per 1.7. ist weder sinnvoll noch technisch	santé-
umsetzbar. Eine unterjährige Praxisänderung wird bei den Versicherten zu unnötiger	suisse
Verwirrung führen. Zudem müsste bei den Durchdienern ein Systemwechsel vorge-	
nommen werden und während derselben Dienstzeit würde altes und neues Recht an-	
gewendet. Das führt unweigerlich zu Unsicherheiten und Abgrenzungsproblemen.	
Viele Versicherer sind technisch nicht in der Lage sind, die EDV-Systeme bereits	
per 1.7. anzupassen.	
Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: Auf versicherte Personen, deren Versicherungspflicht	
wegen Militär- oder Zivildienst vor dem 1.1.2007 (ev. 1.1.2006) sistiert wird, wird	
Artikel 10a in seiner am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Fassung angewendet.	
Wenn nicht weiterhin Monatsgenauigkeit gilt, dürfte diese Bestimmung nicht schon	Wincare
per 1.5.06 in Kraft gesetzt werden, da eine Anpassung der Informatiksysteme we-	
sentlich längere Zeit in Anspruch nähme.	

#### Gemeinsame Einrichtung Institution commune

#### Art. 19b Kosten für die gesetzlichen Leistungen

Art. 19b Coûts afférents aux prestations légales

Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge Observations critiques suggestions propositions	Verfasser Auteurs
Observations, critiques, suggestions, propositions Stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.	OW, TI,
Summen den vorgeschlagenen Anderungen zu.	ZH, ZG
Zu den gesetzlichen Leistungen gehören zwingend auch die Risikoabgaben an den	SGV
Risikoausgleich.	
Cosama estime que l'institution commune doit être en mesure de prendre en charge	Cosama
toutes les prestations qu'un assureur doit assumer y compris les sommes dues au ti-	
tre de la compensation des risques. Si la définition des prestations légales au sens	
strict ne devrait inclure que les prestations de soins, les indemnités journalières fa-	
cultatives et les frais administratifs s'y rapportant, nous ne devons pas oublier que	
les montants de compensation des risques découlent des différences de coûts engen-	
drés par un collectif d'assurés en meilleur santé comparé à un autre collectif	
d'assurés engendrant des coûts élevés (plus de femmes, plus d'assurés âgés). C'est	
donc bien de prestations qu'il s'agit lorsque nous parlons des montants de compen-	
sation des risques. D'autre part, la pratique actuelle veut que les montants non en-	
caissés soient déduits des redevances versées aux assureurs créanciers. Il semble	
juste d'étendre la solidarité à l'ensemble des assureurs et donc de couvrir toute	
l'insolvabilité d'un assureur par l'institution commune. L'art. 19b doit être complété	
in fine par et y compris les engagements au titre de la compensation des risques.	
Aufgrund des Wortlautes von Art. 18 Abs. 2 KVG sind auch Risikoausgleichszah-	GE KVG,
lungen unter die "gesetzlichen Leistungen" zu subsumieren. Dies auf folgenden	CSS
Gründen: Der Risikoausgleich ist ein Nullsummenspiel: die Summe der Zahlungen	
in den Risikoausgleich entspricht der Summe der Zahlungen aus dem Risikoaus-	
gleich. Wird ein Krankenversicherer insolvent und kann er deshalb die geschuldeten	
Risikoausgleichszahlungen nicht leisten, ist dieser Zahlungsausstand mit den Mitteln	
des Insolvenzfonds auszugleichen. Dadurch ist sichergestellt, dass sämtliche Kran-	
kenversicherer gleichmässig belastet werden (Zahler und Empfänger), zumal der In-	
solvenzfonds mit Beiträgen sämtlicher Krankenversicherer geäufnet wird. Die damit	
erreichte gleichmässige Belastung sämtlicher Krankenversicherer entspricht auch	
Sinn und Zweck von Art. 18 Abs. 2 KVG.	
Le GM pense qu'il est nécessaire de définir les prestations légales en y incluant les	GM
engagements au titre de la compensation des risques.	
Die Helsana schlägt vor, Art. 19b KVV wie folgt auszugestalten: "Als gesetzliche	Helsana
Leistungen gemäss Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes gelten die Leistungen der obligatori-	
schen Krankenpflegeversicherung einschliesslich der damit verbundenen Verwal-	
tungskosten." Die Risiken des Versicherungsnehmers müssten bei einer freiwilligen	
Versicherung nicht gleichermassen sichergestellt werden wie bei einer obligatori-	
schen Versicherung.	
Es kann nicht sein, dass die Risikoabgaben eines zahlungsunfähigen Krankenversi-	santé-
cherers nicht zu den gesetzlichen Leistungen gehören. Der Begriff "Leistungen" des	suisse
Art. 18 Abs. 2 KVG ist extensiv auszulegen und darf nicht nur auf die Leistungen	
der OKP und der freiwilligen Taggeldversicherung beschränkt werden. Es ist nicht	
einzusehen, wieso die Verwaltungskosten dazu zählen und die Risikoabgaben eines	

### Anhörung Verordnung über die Krankenversicherung Audition ordonnance sur l'assurance-maladie

Krankenversicherers nicht. Falls ein Krankenversicherer diese Risikoabgaben nicht	
mehr leisten kann, so werden die Prämien aller anderen Krankenversicherer unwei-	
gerlich verfälscht.	

# Art. 22 Rechtsweg Art. 22 Contentieux

Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Observations, critiques, suggestions, propositions	Auteurs
Zustimmung.	BS, OW,
	TI, ZG,
	ZH
Begrüsst die Vereinheitlichung des Rechtswegs und ist mit der Ergänzung von Art.	GE KVG
22 KVV einverstanden.	